



## Prüfberichte über die Prüfung besonderer Verwaltungsberichte bzw. -aufgaben

<b>VO/2022/180</b>	<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>
öffentlich	Datum: 23.12.2022
<i>FD 1.4 Finanzen</i>	Ansprechpartner/in: Matthias Kruse
	Bearbeiter/in: Lena Röpke

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
16.01.2023	Unterausschuss Rechnungsprüfung (Kenntnisnahme)	Ö

### **Begründung der Nichtöffentlichkeit**

### **Beschlussvorschlag**

entfällt

### **Sachverhalt**

In der Sitzung des Unterausschusses Rechnungsprüfung des Hauptausschusses am 11.04.2013 hat der Unterausschuss darum gebeten, Prüfungsvermerke über die Prüfung besonderer Verwaltungsbereiche bzw. -aufgaben dem Unterausschuss Rechnungsprüfung zur Kenntnis zu geben.

Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende Prüfberichte über die Prüfung besonderer Verwaltungsbereiche bzw. -aufgaben vorgelegt:

1. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des BBZ NOK 2021
2. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des BBZ RD-ECK 2019
3. Bericht über die unvermutete Prüfung der Finanzbuchhaltung der Kreisverwaltung 2021
4. Bericht über die Anwendung des Vergaberechts im Fachdienst Umwelt
5. Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2018-2020 der Kulturstiftung des Kreises

### **Relevanz für den Klimaschutz**

### **Finanzielle Auswirkungen**

**Anlage/n:**

1	220831_Prüfbericht BBZ NOK JA 2021-final-ohne Faksimile
2	220217_Schlussbericht BBZ RDE 2019-final-ohne Faksimile
3	220204_Bericht-Fibu-Kreis-2021 final-ohne Faksimile
4	220121_Bericht_TP-Umweltamt_final-ohne Faksimile
5	211222_Bericht JA 2018 bis 2020 KKS-final-ohne Faksimile



Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Der Landrat  
Rechnungsprüfungsamt

## **S C H L U S S B E R I C H T**

**über die Prüfung  
des Jahresabschlusses zum 31.12.2021,  
des Anhanges und des Lageberichtes  
des Berufsbildungszentrums am Nord-Ostsee-Kanal (BBZ am NOK)**

Prüfende: Thomas Höpfner  
Johanna Tietgen

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Der Landrat  
Rechnungsprüfungsamt  
Kaiserstraße 10  
24768 Rendsburg  
Tel.: 04331 / 202-426  
[pruefungsamt@kreis-rd.de](mailto:pruefungsamt@kreis-rd.de)

## **Inhaltsverzeichnis**

1	Auftrag, Art und Umfang der Prüfung.....	- 4 -
2	Vorlage des Jahresabschlusses .....	- 5 -
3	Zusammenfassung .....	- 5 -
4	Grundlage der Haushaltswirtschaft des BBZ am NOK.....	- 5 -
5	Jahresabschluss 2021 .....	- 6 -
5.1	Gewinn- und Verlustrechnung – Jahresfehlbetrag .....	- 6 -
5.2	Ergebnisrechnung – Planabweichungen.....	- 6 -
6	Bilanzsumme .....	- 6 -
7	AKTIVA.....	- 7 -
7.1	Anlagevermögen (BP A) .....	- 7 -
7.2	Vorräte (BP B I.).....	- 7 -
7.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (BP B II.).....	- 7 -
7.4	Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstitutionen (BP B III) .....	- 8 -
7.5	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (BP C) .....	- 9 -
8	PASSIVA.....	- 10 -
8.1	Eigenkapital (BP A).....	- 10 -
8.2	Sonderposten (BP B) .....	- 10 -
8.3	Rückstellungen (BP C).....	- 11 -
8.4	Verbindlichkeiten (BP D).....	- 11 -
8.5	Passive Rechnungsabgrenzung (BP E) .....	- 12 -
9	Lagebericht .....	- 12 -

## **1 Auftrag, Art und Umfang der Prüfung**

Die Berufliche Schule Rendsburg – Gewerbe, Technik und Landwirtschaft – ist nach § 1 Abs. 1 der Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums II des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 22.12.2009 als Regionales Bildungszentrum II des Kreises Rendsburg-Eckernförde in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts zum 01.01.2010 errichtet worden. Gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung führt die Anstalt den Namen Regionales Berufsbildungszentrum II des Kreises Rendsburg-Eckernförde, rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts, mit dem Zusatz „Berufsbildungszentrum am Nord-Ostsee-Kanal“. Die Kurzbezeichnung lautet „BBZ am NOK“.

Mit Änderungssatzung vom 13.06.2017 hat das BBZ am NOK die Möglichkeit erhalten, das Rechnungswesen des BBZ am NOK alternativ nicht nach den Grundsätzen des kommunalen Haushaltsrechts, sondern nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Hiervon hat das BBZ am NOK ab dem Haushaltsjahr 2018 Gebrauch gemacht. Insoweit sind die Bestimmungen nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) anzuwenden.

Gemäß § 242 HGB ist zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres ein Jahresabschluss zu erstellen. Gemäß § 107 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) erfolgt die Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss und den Lagebericht mit allen Unterlagen daraufhin geprüft, ob

1. der Wirtschaftsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Ziel der Prüfung ist es festzustellen, ob der vorgelegte Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des BBZ am NOK vermittelt und erläutert.

Die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes erstreckte sich im Wesentlichen darauf, welche Veränderungen vom Bilanzstichtag 31.12.2020 bis zum Schlussbilanzstichtag 31.12.2021 eingetreten und wie diese zu beurteilen sind. Damit wurde von der

Möglichkeit Gebrauch gemacht, diese nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen zu verzichten.

Die Prüfung wurde mit hinreichenden Stichproben und nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz vorgenommen. Dazu wurde die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

## **2 Vorlage des Jahresabschlusses**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind gemäß § 264 HGB von den gesetzlichen Vertretern in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1 HGB) brauchen den Lagebericht nicht aufzustellen; sie dürfen den Jahresabschluss auch später aufstellen, wenn dies einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entspricht, jedoch innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres.

Das BBZ am NOK ist von der Größe mit einer kleinen Kapitalgesellschaft vergleichbar. Demnach hätte der Jahresabschluss 2021 bis zum 30.06.2022 aufgestellt werden müssen. Der Jahresabschluss 2021 mit seinen Anlagen wurde dem Rechnungsprüfungsamt am 09.05.2022 somit fristgerecht zur Prüfung vorgelegt.

## **3 Zusammenfassung**

Es kann festgestellt werden, dass die gemäß Ziffer 1 erfolgte Prüfung bis auf die in diesem Schlussbericht **grau hervorgehobenen Hinweise und Feststellungen** zu keinen weiteren wesentlichen Einwendungen geführt hat.

Nach Überzeugung des Rechnungsprüfungsamtes vermittelt der Jahresabschluss daher unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung nach den Vorschriften des HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des BBZ am NOK.

## **4 Grundlage der Haushaltswirtschaft des BBZ am NOK**

Grundlage für die Haushaltswirtschaft des BBZ am NOK war der vom Verwaltungsrat am 08.06.2021 beschlossene Wirtschaftsplan 2021.

Gem. § 16 Abs. 1 S.1 der Landesverordnung über Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechtes (KUVO) hat das BBZ am NOK vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan zu erstellen und gem. § 16 Abs. 2 letzter Satz KUVO dem Verwaltungsrat vor Beginn eines Wirtschaftsjahres zur Kenntnis zu geben. Die Erstellung erfolgte, wie sich dem Plan entnehmen lässt, im Dezember 2020. Der Beschluss des Wirtschaftsplanes hat hingegen erst am 08.06.2021 stattgefunden.

Der Beschluss des Wirtschaftsrates erfolgte damit verspätet. Zukünftig ist darauf zu achten, dass dieser vor Beginn des Wirtschaftsjahres herbeigeführt wird.<sup>1</sup>

Für das Wirtschaftsjahr 2021 wurden festgesetzt:

... im <b>Erfolgsplan</b>	
der Gesamtbetrag der Erlöse auf	3.828.795,27 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.828.795,27 €
... im <b>Vermögensplan</b>	
der Gesamtbetrag der Einzahlungen zu Anlagenänderungen auf	522.000,00 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	455.400,00 €

Wie bereits im Vorjahr wurden im Wirtschaftsplan einige Beträge nicht auf volle Hunderter aufgerundet, sondern spitz geplant. Es wird deshalb noch einmal darauf hingewiesen, dass die Ansätze für Auszahlungen auf volle 100 Euro analog der Erläuterungen zu § 10 Abs.1 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik SH) aufzurunden sind.<sup>2</sup>

## 5 Jahresabschluss 2021

### 5.1 **Gewinn- und Verlustrechnung – Jahresfehlbetrag**

Das Jahr wurde mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von

**-148.097,66 €**

abgeschlossen.

### 5.2 **Ergebnisrechnung – Planabweichungen**

Im Jahresbericht (Seite 15) wurden die Planzahlen aus dem vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 08.06.2021 beschlossenen Wirtschaftsplan den Ist-Zahlen gegenübergestellt. Aus der Differenz der Erträge und Aufwendungen ergibt sich der vorgenannte Jahresüberschuss. Die Abweichungen ab 20.000,00 € sind im Jahresbericht (Seite 16) erläutert. Die Abweichungen waren nachvollziehbar und wurden stichprobenartig geprüft.

## 6 Bilanzsumme

Die Bilanzsumme erhöht sich zum 31.12.2021 gegenüber dem Vorjahr um 657.956,51 € auf

**5.272.991,40 €.**

---

<sup>1</sup> Der Wirtschaftsplan 2022 wurde rechtzeitig erstellt und dem Verwaltungsrat auch fristgerecht im Jahr 2021 vorgelegt.

<sup>2</sup> Im Rahmen des Wirtschaftsplanes 2022 wurde die Anmerkung bereits umgesetzt.



## 7 AKTIVA

Bilanzposition / Bezeichnung		31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
A	<b>Anlagevermögen</b>			
I.	Immaterielle Vermögensgegenstände	69.733,00 €	49.730,00 €	-20.003,00 €
II.	Sachanlagen			
1.	Technische Anlagen und Maschinen	1.306.280,00 €	1.092.825,00 €	-213.455,00 €
2.	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	622.757,00 €	884.490,00 €	+261.733,00 €
3.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00 €	6.909,86 €	+6.909,86 €
<b>Summe Anlagevermögen</b>		<b>1.998.770,00 €</b>	<b>2.033.954,86 €</b>	<b>+35.184,86 €</b>
B	<b>Umlaufvermögen</b>			
I.	Vorräte	16.898,94 €	81.034,23 €	+64.135,29 €
II.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1.	Forderungen aus Lieferung und Leistung	1.894.037,59 €	2.318.335,72 €	+424.298,13 €
2.	Sonstige Vermögensgegenstände	42.042,08 €	40.737,63 €	-1.304,45 €
<b>Summe Forderungen u. Vorräte</b>		<b>1.952.978,61 €</b>	<b>2.440.107,58€</b>	<b>+487.128,97 €</b>
III.	Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	655.668,21 €	791.522,89 €	+135.854,68 €
<b>Summe Umlaufvermögen</b>		<b>2.608.646,82 €</b>	<b>3.231.630,47 €</b>	<b>+622.983,65 €</b>
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	7.618,07 €	7.406,07 €	-212,00 €
<b>Bilanzsumme</b>		<b>4.615.034,89 €</b>	<b>5.272.991,40 €</b>	<b>+657.956,51 €</b>

Zu den Aktiva-Bilanzpositionen (BP) sind folgende Anmerkungen zu machen:

### 7.1 Anlagevermögen (BP A)

In 2021 konnten aus den Investitionszuschüssen des Kreises Rendsburg-Eckernförde rd. 545.000 € investiert werden.

### 7.2 Vorräte (BP B I.)

Bilanzwert am 31.12.2020	16.898,94 €
Bilanzwert am 31.12.2021	81.034,23 €
<b>Umsatzsaldo</b>	<b>64.135,29 €</b>

Für den Jahresabschluss 2021 wurde eine Inventur der Vorräte in den einzelnen Abteilungen durchgeführt. Die eingebuchten Beträge sind nach den vorgelegten Unterlagen nachvollziehbar.

### 7.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (BP B II.)

Bilanzwert am 31.12.2020	1.936.079,67 €
Bilanzwert am 31.12.2021	2.359.073,35 €
<b>Umsatzsaldo</b>	<b>422.993,68 €</b>

Der Bilanzwert setzt sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

	31.12.2020	31.12.2021

**Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde**

Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des BBZ am NOK 2021

Forderungen aus Schulkostenbeiträgen	494.856,42 €	606.073,82 €
Ausstehende Budgetraten des Kreises	1.191.000,00 €	1.457.100,00 €
Zugesagte, noch nicht gezahlte mehrjährige Zuschüsse	173.822,73 €	201.006,85 €
<b>Summe der wesentlichen Forderungen</b>	<b>1.859.679,15 €</b>	<b>2.264.180,67€</b>

Die Abrechnung der Schulkostenbeiträge erfolgt jahresaktuell. Es handelt sich hierbei allein um Forderungen aus den aktuellen Schulkostenbeiträgen für 2021.

Die Forderung für ausstehende Budgetraten des Kreises in Höhe von 1.457.100 € lässt sich darauf zurückführen, dass die Budgetmittel nur bei auftretendem Liquiditätsbedarf abgerufen werden.

Die Regelung, dass weitere Abschläge erst gezahlt werden, wenn der Bestand des Girokontos des BBZ am NOK auf 5% des Budgets gesunken ist, stammt aus den Anfängen der BBZs am NOK und ist mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand verbunden. Unter diesen Gesichtspunkten und damit sowohl beim BBZ am NOK als auch in der Kreisverwaltung ein verlässliches Liquiditätsmanagement gewährleistet werden kann, regt das Rechnungsprüfungsamt an (wie auch schon im Bericht zum Jahresabschluss 2020), die Auszahlung des Budgets in einer oder in regelmäßigen Raten durchzuführen.

2019 wurden erstmalig bewilligte und noch nicht gezahlte mehrjährige Zuschüsse unabhängig von Zahlungsziel und Zeitraum der Förderung in Höhe des Bewilligungsbescheides als Forderung eingebucht. Gleichzeitig wurden Verbindlichkeiten in zugesagter aber noch nicht gezahlter bzw. verwendeter Höhe eingestellt (siehe auch Erläuterungen zu 8.4 Verbindlichkeiten). Dieses Vorgehen wurde auch im Jahr 2021 beibehalten. Den Forderungen in Höhe von 201.006,85 € stehen mittlerweile Verbindlichkeiten in Höhe von 427.710,48 € gegenüber. Nach Auskunft des BBZ wurde die Verfahrensweise so gewählt, da Zuschüsse mit Erfüllung der sachlichen Voraussetzungen für die Zuwendungsgewährung und dem Vorliegen des Bewilligungsbescheides gemäß IDW HFA 1/1984 (WPg 1984, S.163f) als Forderung einzubuchen sind, jedoch bis zur vollständigen Verwendung unter Rückzahlungsvorbehalt stehen.

**7.4 Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstitutionen (BP B III)**

Bilanzwert am 31.12.2020	655.668,21 €
Bilanzwert am 31.12.2021	791.522,89 €
<b>Umsatzsaldo</b>	<b>135.854,68 €</b>

Der Bilanzwert zum 31.12.2021 setzt sich wie folgt zusammen:

Girokonten	479.616,36 €
EU Girokonto	310.251,16 €
Handkasse BBZ	215,96 €
Handkasse FSH Hofladen	125,89 €
Handkasse Osterrönfeld	55,74 €
Handkasse Hademarschen	123,08 €
Handkasse FSH Veranstaltungen	3,70 €
Sparkasse Interimskonto	1.131,00 €
<b>Bilanzwert am 31.12.2021</b>	<b>791.522,89 €</b>

Der Betrag der liquiden Mittel auf den Bankkonten wurde durch entsprechende Kontoauszüge nachgewiesen. Die Abrechnung der Handkassen wurde eingesehen. Die Handkassen Osterrönfeld und Hanerau-Hademarschen wurden unterjährig von der Verwaltung des BBZ am NOK geprüft. Die Prüfprotokolle wurden ebenfalls eingesehen.

Auf Seite 14 des Berichts zur Erstellung des Jahresabschlusses werden die Liquiditätsverhältnisse dargestellt. Die Liquiditätslage des BBZ am NOK weist zum Bilanzstichtag eine Überdeckung von 1.722.000,00 € aus. Unter Berücksichtigung der Mittel 310.251,16 € für EU-Projekte, die coronabedingt in den Jahren 2020 und 2021 nicht stattfinden konnten, verbleibt ein Liquiditätsüberschuss von 1.411.748,84 €. Zurückzuführen ist dieser im Wesentlichen auf die in den letzten Jahren erzielten Überschüsse. Unter anderem wurden die im Rahmen der Budgetverhandlungen eingeplanten Erträge aus Schulkostenbeiträgen in der Regel übertroffen. Die Abrechnung der Schulkostenbeiträge ist nunmehr auf aktuellem Stand, so dass künftige Budgetverhandlungen ergebnisnäher erfolgen können.

## 7.5 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (BP C)

Bilanzwert am 31.12.2020	7.618,07 €
Bilanzwert am 31.12.2021	7.406,07 €
<b>Umsatzsaldo</b>	<b>-212,00 €</b>

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind gemäß § 250 HGB für Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag (31.12.2021), die erst nach dem Abschlussstichtag als Aufwand zu verrechnen sind, zu bilden. Die Rechnungsabgrenzungsposten aus dem Vorjahr wurden ordnungsgemäß aufgelöst.

## 8 PASSIVA

Bilanzposition / Bezeichnung		31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
A	Eigenkapital	2.007.826,61 €	1.859.728,95 €	-148.097,66 €
B	Sonderposten	1.862.246,08 €	1.890.417,21 €	28.171,13 €
C	Rückstellungen	44.897,61 €	583.270,00 €	538.372,39 €
D	Verbindlichkeiten	609.948,37 €	908.549,10 €	298.600,73 €
E	Passive Rechnungsabgrenzung	90.116,22 €	31.026,14 €	-59.090,08 €
	<b>Bilanzsumme</b>	<b>4.615.034,89 €</b>	<b>5.272.991,40 €</b>	<b>657.956,51 €</b>

Zu den Passiva-Bilanzpositionen (BP) sind folgende Anmerkungen zu machen:

### 8.1 Eigenkapital (BP A)

Bilanzwert am 31.12.2020	2.007.826,61 €
Bilanzwert am 31.12.2021	1.859.728,95 €
<b>Umsatzsaldo</b>	<b>-148.097,66 €</b>

Der Bilanzwert für das Eigenkapital setzt sich wie folgt zusammen:

A	Eigenkapital	31.12.2020	31.12.2021	Veränderung
I.	Gründungskapital	463.219,00 €	463.219,00 €	0,00 €
II.	Gewinnrücklagen	525.958,62 €	1.544.607,61 €	1.018.648,99 €
III.	Gewinn-/ Verlustvortrag	782.105,67 €	0,00 €	-782.105,67 €
IV:	Jahresüberschuss /-fehlbetrag	236.543,32 €	-148.097,66 €	-384.640,98 €
	<b>Summe = Eigenkapital</b>	<b>2.007.826,61 €</b>	<b>1.859.728,95 €</b>	<b>-148.097,66 €</b>

Die Gewinn- und Verlustrechnung des Haushaltsjahres 2021 weist einen Fehlbetrag in Höhe von 148.097,66 € aus. Damit verringert sich das Eigenkapital um diesen Betrag.

Der Verwaltungsrat des BBZ am NOK hat in seinen Sitzungen vom 08.06.2021 und 14.12.2021, wie vom Rechnungsprüfungsamt im Schlussbericht vom 17.08.2021 gefordert, über die Verwendung der Jahresergebnisse 2017 bis 2020 entschieden.

Die Beschlüsse wurden entsprechend umgesetzt. Daher ergibt sich die hohe Zuführung in die Gewinnrücklage aus dem Gewinnvortrag.

### 8.2 Sonderposten (BP B)

Bilanzwert am 31.12.2020	1.862.246,08 €
Bilanzwert am 31.12.2021	1.890.417,21 €
<b>Umsatzsaldo</b>	<b>28.171,13 €</b>

Der Umsatzsaldo setzt sich wie folgt zusammen:

Erhaltene und investierte neue Zuwendung Investitionskostenzuschuss Kreis	233.300,00 €
Erhaltene und investierte neue Zuwendung Sofortausstattungsprogramm II	61.996,95 €

Erhaltene und investierte neue Zuwendungen Digitalpakt	256.547,39 €
Auflösung von Sonderposten	-523.673,21 €

Erhaltene Zuwendungen für Investitionen werden auf der Passivseite als Sonderposten ausgewiesen, soweit diese Zuschüsse für die Finanzierung von Anlagevermögen eingesetzt wurden. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt seit dem 01.01.2018 grundsätzlich entsprechend der Zweckbindungsfrist und der Abschreibungsdauer der geförderten Anlagen. Die im Zeitraum 01.01.2010 - 31.12.2017 erhaltenen Investitionskostenanteile in den Budgets werden pauschal mit 10 % pro Jahr aufgelöst.

### 8.3 Rückstellungen (BP C)

Bilanzwert am 31.12.2020	44.897,61 €
Bilanzwert am 31.12.2021	583.270,00 €
<b>Umsatzsaldo</b>	<b>538.372,39 €</b>

Der Umsatzsaldo setzt sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

Inanspruchnahme und Auflösung der Rückstellung für leistungsorientierte Bezahlung	-17.277,61 €
Inanspruchnahme und Auflösung der Rückstellung für Erstellung des Jahresabschlusses	-10.000,00 €
Reduzierung der Rückstellung für Mehrarbeit/Überstunden	-9.390,00 €
Bildung einer Rückstellung für Finanzausgaben an den Kreis	541.000,00 €
Bildung einer Rückstellung für ausstehende Rechnungen	25.100,00 €
Bildung einer Rückstellung für das Sterbegeld gem. § 23 Abs. 3 TVöD	3.000,00 €

Vor dem Hintergrund der hohen Jahresüberschüsse der letzten Jahre, die im Wesentlichen auf die unerwartet hohe Realisierung von Schulkostenbeiträgen zurückzuführen sind und der anstehenden, vom Kreis Rendsburg-Eckernförde durchgeführten, baulichen Erweiterung des BBZ am NOK, hat das BBZ am NOK in den Jahren 2020 und 2021 verschiedene Finanzausgaben an den Kreis Rendsburg-Eckernförde abgegeben, aus denen in Zukunft finanzielle Verpflichtungen entstehen. Da sowohl die konkrete Höhe als auch der Zeitpunkt der Zahlungsverpflichtung nicht genau bestimmt werden können, wurden hierfür Rückstellungen gebildet.

### 8.4 Verbindlichkeiten (BP D)

Bilanzwert am 31.12.2020	609.948,37 €
Bilanzwert am 31.12.2021	908.549,10 €
<b>Umsatzsaldo</b>	<b>298.600,73 €</b>

Der Bilanzwert verteilt sich auf folgende Bereiche:

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	73.187,16 €
Sonstige Verbindlichkeiten	835.361,94 €
<b>Summe</b>	<b>908.549,10 €</b>

Die Sonstigen Verbindlichkeiten verteilen sich wie folgt:

Verbindlichkeiten aus noch nicht verwendeten Zuschüssen	649.162,84 €
Übrige Verbindlichkeiten	186.199,10 €
<b>Summe</b>	<b>835.361,94 €</b>

Verbindlichkeiten stellen eine Leistungsverpflichtung gegenüber Dritten dar, deren Höhe und Fälligkeit feststeht. Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um offene Rechnungen, die erst im Jahr 2022 fällig wurden. Von den sonstigen Verbindlichkeiten (835.361,94 €) beliefen sich 427.710,48 € auf bewilligte und noch nicht gezahlte mehrjährige Zuschüsse, die unabhängig vom Zahlungsziel und den Zeitraum der Förderung, in Höhe des Bewilligungsbescheides als Verbindlichkeit eingebucht wurden. Gleichzeitig wurden Forderungen in zugesagter, aber noch nicht gezahlter bzw. verwendeter Höhe (201.006,85 €) eingestellt (siehe auch Erläuterungen zu 7.3 Forderungen).

### 8.5 Passive Rechnungsabgrenzung (BP E)

Bilanzwert am 31.12.2020	90.116,22 €
Bilanzwert am 31.12.2021	31.026,14 €
<b>Umsatzsaldo</b>	<b>-59.090,08 €</b>

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind für Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag (31.12.2021), die erst nach dem Abschlussstichtag als Ertrag zu verrechnen sind, zu bilden.

Die Rechnungsabgrenzung betrifft im Wesentlichen mehrere von der EU geförderte Projekte mit mehrjähriger Laufzeit (22.126,14 €). Im Übrigen wurden im Bereich der Fachschule für Hauswirtschaft von einigen Lernenden Vorauszahlungen in Höhe von 3.840,00 € für 2022 bereits in 2021 geleistet (Unterrichtsmaterial bzw. Kosten für Unterkunft und Verpflegung). Hinzu kommen Abgrenzungen von zwei Förderprogrammen, die vom Kreis Rendsburg-Eckernförde gewährt wurden.

Die im Vorjahr gebildeten Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von 90.116,22 € wurden aufgelöst.

## 9 Lagebericht

Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes vermittelt der freiwillig erstellte Lagebericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des BBZ am NOK. Er gibt einen Überblick über die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgeschlossenen Jahr. Der Lagebericht enthält eine ausgewogene Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des BBZ. Auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des BBZ wurde eingegangen.

Nach Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes wird die Verkehrsanbindung und -infrastruktur als von wesentlicher Bedeutung gesehen, damit der Schulstandort mit seinen Außenstellen für Schülerinnen und Schüler gut erreichbar ist. Nach dem ab 01.01.2021 umgesetzten ÖPNV-Konzept werden insbesondere im ländlichen Raum die einzelnen Ortschaften wesentlich besser angebunden. Diese sind angebunden an die jeweiligen zentralen Standorte, bei denen auch eine Anbindung an die Bahn verbessert möglich ist. Insoweit hat der Kreis für eine verbesserte Verkehrsanbindung und -infrastruktur gesorgt, die auch den Standorten des BBZ am NOK zugutekommen dürfte.

Wie auch in anderen Bereichen sind die langfristigen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des BBZ am NOK nicht absehbar.

Einen positiven Schub hat die Pandemie der Digitalisierung der Schule gegeben. Der Austausch alter Infrastruktur und die Erneuerung von Endgeräten sind zügig vorangegangen. Durch den geschaffenen digitalen Fortschritt könnten in Zukunft neue Unterrichtskonzepte entstehen, die neue Handlungsfelder eröffnen und somit neue Interessengruppen ansprechen.

Das Eigenkapital liegt derzeit bei knapp 1,9 Mio. €. Dies eröffnet aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes Möglichkeiten über die jährlich bereitgestellten Investitionszuschüsse hinaus notwendige Neu- und/ oder Ersatzinvestitionen zu tätigen.

Rendsburg, den 31.08.2022

Carsten Ludwig



# Kreis Rendsburg-Eckernförde

Rechnungsprüfungsamt

## **S C H L U S S B E R I C H T**

**über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019,  
des Anhanges und des Lageberichtes  
des Berufsbildungszentrums Rendsburg-Eckernförde (BBZ RD-ECK)**

Prüfende: Johanna Tietgen  
Norbert Elstorff



Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Rechnungsprüfungsamt  
Kaiserstraße 10  
24768 Rendsburg  
Tel.: 04331 / 202-427  
[pruefungsamt@kreis-rd.de](mailto:pruefungsamt@kreis-rd.de)

**Inhalt**

1	Prüfungsauftrag, Art und Umfang der Prüfung .....	4
2	Vorlage des Jahresabschlusses .....	5
3	Zusammenfassung .....	5
4	Grundlage der Haushaltswirtschaft des BBZ RD-ECK .....	6
5	Jahresabschluss 2019 .....	6
5.1	Ergebnisrechnung 2019 - Jahresüberschuss .....	6
5.2	Ergebnisrechnung 2019 - Planabweichungen .....	6
5.3	Finanzrechnung 2019 .....	7
5.3.1	Finanzrechnung aus laufender Verwaltungstätigkeit .....	7
5.3.2	Finanzrechnung aus Investitionstätigkeit .....	7
6	Schlussbilanz zum 31.12.2019 .....	7
7	AKTIVA .....	8
7.1	Zu den einzelnen Bilanzpositionen .....	9
7.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände .....	9
7.1.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte .....	9
7.1.3	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge .....	9
7.1.4	Betriebs- und Geschäftsausstattung .....	10
7.1.5	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände .....	11
7.1.6	Liquide Mittel .....	13
7.1.7	Aktive Rechnungsabgrenzung .....	13
8	PASSIVA .....	14
8.1	Eigenkapital .....	14
8.2	Sonderposten .....	15
8.3	Verbindlichkeiten .....	15
8.4	Passive Rechnungsabgrenzung .....	16
9	Lagebericht .....	16
10	Schlussbemerkung .....	17

**1 Prüfungsauftrag, Art und Umfang der Prüfung**

Die Beruflichen Schulen Rendsburg – Wirtschaft und Sozialwirtschaft – und die Berufliche Schule Eckernförde sind mit der „Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums I des Kreises Rendsburg-Eckernförde, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 14. Juli 2009“ als Regionales Bildungszentrum in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet worden. Die Anstalt führt den Namen Regionales Berufsbildungszentrum I des Kreises Rendsburg-Eckernförde, rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, mit dem Zusatz „Berufsbildungszentrum Rendsburg-Eckernförde“. Die Kurzbezeichnung lautet „BBZ RD-ECK“.

Träger ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde.

Das BBZ RD-ECK ist zum 1. August 2009 entstanden.

Das Rechnungswesen des BBZ RD-ECK ist nach § 15 der o. a. Satzung nach den Grundsätzen des kommunalen Haushaltsrechts zu führen.

Die Rechnungsprüfung hat nach § 107 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes durch das jeweils zuständige Rechnungsprüfungsamt zu erfolgen.

Gem. § 57 Kreisordnung (KrO) in Verbindung mit § 95m Gemeindeordnung (GO – für den Abschluss 2019 in der bis 31.12.2020 geltenden Fassung) hat das Berufsbildungszentrum Rendsburg-Eckernförde zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist.

Den Jahresabschluss und den Lagebericht mit allen Unterlagen hat das Rechnungsprüfungsamt gem. § 95n GO daraufhin zu prüfen, ob

1. der Wirtschaftsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Ziel der Prüfung ist es festzustellen, ob der vorgelegte Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des BBZ RD-ECK vermittelt und erläutert.

Die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes erstreckte sich im Wesentlichen darauf, welche Veränderungen vom Bilanzstichtag 31.12.2018 bis zum Schlussbilanzstichtag 31.12.2019 eingetreten und wie diese zu beurteilen sind. Damit wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, diese nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen zu verzichten.

Die Prüfung wurde mit hinreichenden Stichproben und nach dem risikoorientierten Prüfungsansatz vorgenommen. Dazu wurde die Prüfung so geplant und durchgeführt, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

## **2 Vorlage des Jahresabschlusses**

Gem. § 44 Abs. 4 GemHVO-Doppik ist dem Rechnungsprüfungsamt bis spätestens 1. Mai des Folgejahres der Jahresabschluss und der Lagebericht vorzulegen. Für 2019 wäre das somit der 1. Mai 2020 gewesen.

Die Schlussbilanz zum 31.12.2019 und der Jahresabschluss 2019 wurden dem Rechnungsprüfungsamt am **10. Dezember 2021** zur Prüfung vorgelegt.

Die verspätete Abgabe erfolgte aus nachvollziehbaren Gründen. Die Vorlage des Jahresabschlusses 2020 ist für das II. Quartal 2022 angekündigt. Auch der Abschluss 2021 wird damit nicht rechtzeitig vorliegen. Eine fristgerechte Abgabe des Jahresabschlusses 2022 sollte jedoch wieder möglich sein.

## **3 Zusammenfassung**

- Die Erstellung und die Vorlage des Jahresabschlusses 2019 erfolgte zu spät. (siehe Ziffer 2). Der Abschluss 2022 sollte wieder bis zum 01.05.2023 vorgelegt werden.
- In der Anlagenbuchhaltung ist künftig auf die Wertgrenzen für Poolbuchungen zu achten (siehe Ziffer 7.1.4).
- Die bereits zum 31.12.2018 erforderliche körperliche Inventur wurde erst zum 31.12.2020 durchgeführt (siehe Ziffer 7).
- Im Bereich der Forderungen ist es zu einer Überbuchung gekommen.

#### 4 Grundlage der Haushaltswirtschaft des BBZ RD-ECK

Grundlage für die Haushaltswirtschaft des BBZ RD-ECK im Jahre 2019 war der am 26.02.2019 vom Verwaltungsrat beschlossene Wirtschaftsplan 2019.

Für das Wirtschaftsjahr 2019 wurden folgende Beträge festgesetzt:

<b>im Ergebnisplan</b>	
der Gesamtbetrag der <u>Erträge</u> auf	2.722.100 €
der Gesamtbetrag der <u>Aufwendungen</u> (einschl. der Zinsen u. sonst. Finanzaufwendungen) auf	2.760.500 €
der <u>Jahresfehlbetrag</u> auf	38.400 €
<b>im Finanzplan</b>	
der Gesamtbetrag der <u>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</u> auf	2.455.100 €
der Gesamtbetrag der <u>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</u> auf	2.483.000 €
der Gesamtbetrag der <u>Einzahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit</u> auf	936.200 €
der Gesamtbetrag der <u>Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit</u> auf	936.200 €

#### 5 Jahresabschluss 2019

##### 5.1 Ergebnisrechnung 2019 - Jahresüberschuss

Das Jahr 2019 wurde mit einem Jahresüberschuss in Höhe von

**468.590,27 €**

abgeschlossen.

##### 5.2 Ergebnisrechnung 2019 - Planabweichungen

Im Lagebericht (Seite 5) wurden die Planzahlen aus dem vom Verwaltungsrat am 26.02.2019 beschlossenen Wirtschaftsplan den Ist-Zahlen gegenübergestellt. Aus der Differenz der Erträge und Aufwendungen ergibt sich der vorgenannte Jahresüberschuss.

Die Abweichungen ab 10.000 € sind im Lagebericht (Seite 7) erläutert. Sie wurden stichprobenartig geprüft.

Die Abweichungen waren nachvollziehbar.

Allein die Planabweichung in Höhe von knapp 245.000 € im Rahmen der Abschreibungen wäre aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes bei detaillierterer Planung zum Teil vermeidbar gewesen. So hätte das Ergebnis für 2018 mit einem AfA-Lauf hochgerechnet werden können und für die Digitalisierungsmittel hätte man den Investitionsanteil schätzen müssen.

### **5.3 Finanzrechnung 2019**

#### **5.3.1 Finanzrechnung aus laufender Verwaltungstätigkeit**

Die Finanzrechnung aus laufender Verwaltungstätigkeit für das Jahr 2019 schließt mit einem positiven Saldo in Höhe von **88.824,20 €** ab.

Die Abweichungen resultieren aus den auf Seite 7 des Lageberichtes erläuterten Geschäftsvorfällen. Sie waren nachvollziehbar und wurden stichprobenartig geprüft.

#### **5.3.2 Finanzrechnung aus Investitionstätigkeit**

Die Finanzrechnung aus Investitionstätigkeit schließt mit einem negativen Saldo in Höhe von **4.833,09 €** ab.

Einzahlungen in Höhe von 449.645,16 € wurden im Jahr 2019 verbucht. Dem gegenüber stehen Auszahlungen in Höhe von 454.478,25 €. Vergleicht man diese mit den Angaben des Wirtschaftsplanes, der am 26.02.2019 beschlossen wurde, ergeben sich Abweichungen bei den Einzahlungen in Höhe von –486.554,84 € und bei den Auszahlungen in Höhe von – 481.721,75 €.

Diese deutlichen Abweichungen hängen mit den vom Kreis zusätzlich bereitgestellten Mitteln für Digitalisierung in Höhe von 750.400 € zusammen. Bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes wurden diese Mittel zunächst in voller Höhe als Ein- und Auszahlung im investiven Bereich eingestellt, da der genaue Anteil für Investitionen noch nicht feststand. In der Umsetzung wurden dann lediglich 261.345,16 € für Investitionen ausgegeben. Die verbleibenden Mittel wurden als Ertrag und Aufwand gebucht.

### **6 Schlussbilanz zum 31.12.2019**

Die Bilanzsumme erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um **268.047,79 €** auf **3.015.984,91 €**.

**7 AKTIVA**

	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019
1	Anlagevermögen		
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	979,00 €	2.949,08 €
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	139.626,00 €	135.499,12 €
1.2.6	Maschinen u. technische Anlagen, Fahrzeuge	801.694,52 €	866.700,55 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.166.765,60 €	1.041.035,66 €
1.3	Finanzanlagen		
	Summe Anlagevermögen	2.109.065,12 €	2.046.184,41 €
2	Umlaufvermögen		
2.1	Vorräte	0,00 €	0,00 €
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	559.048,73 €	811.905,58 €
2.4	Liquide Mittel	79.694,27 €	150.560,38 €
	Summe Umlaufvermögen	638.743,00 €	962.465,96 €
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	129,00 €	7.334,54 €
	Bilanzsumme:	2.747.937,12 €	3.015.984,91 €

Gemäß § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Zum Stichtag 31.12.2012 wurde die erste körperliche Folgeinventur nach der Eröffnungsbilanz vorgenommen. Es hätte somit die nächste Inventur zum Stichtag 31.12.2015 erfolgen müssen.

Nach Aussagen des BBZ konnte die für 2018 vorgesehene Inventur nicht vorgenommen werden, da die gesamte über ein Sonderprogramm beschaffte Hardware noch nicht in MACH eingepflegt werden konnte. Diese muss teilweise noch gebucht werden. Auch 2019 wurde aus einem Sonderprogramm weitere Hardware beschafft. Die nächste Inventur war deshalb zum Stichtag **31.12.2019** vorgesehen. Nach Auskunft des BBZ wurde die körperliche Bestandsaufnahme zum 31.12.2020 durchgeführt.

Künftig ist sicherzustellen, dass die körperliche Bestandsaufnahme regelmäßig alle drei durchgeführt wird.

**7.1 Zu den einzelnen Bilanzpositionen****7.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände****Bilanzposition 1.1**

Bilanzwert am 31.12.2018	979,00 €
Bilanzwert am 31.12.2019	2.949,08 €
<b>Umsatzsaldo:</b>	<b>1.970,08 €</b>

Der Bilanzwert hat sich um die angeschaffte Adobe Acrobat 2017 Lizenz abzüglich erfolgter Abschreibungen in Höhe von 1.104,40 € erhöht.

**7.1.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte****Bilanzposition 1.2.2.2 – Schulen**

Bilanzwert am 31.12.2018	139.626,00 €
Bilanzwert am 31.12.2019	135.499,12 €
<b>Umsatzsaldo:</b>	<b>-4.126,88 €</b>

Bilanziert wurde die im Jahr 2012 fertiggestellte Schmiedehalle für die Berufsschule in Eckernförde (Anlage 31026). Der Bilanzwert hat sich um die erfolgte Abschreibung verringert. Das teilmassive Gebäude wird linear über 40 Jahre abgeschrieben.

**7.1.3 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge****Bilanzposition 1.2.6**

Bilanzwert am 31.12.2018	801.964,52 €
Bilanzwert am 31.12.2019	866.700,55 €
<b>Umsatzsaldo:</b>	<b>65.006,03 €</b>

Der Umsatzsaldo setzt sich wie folgt zusammen:

Erwerb von Anlagevermögen	236.336,69 €
Abschreibung auf das vorhandene Anlagevermögen	-171.330,66 €
<b>Summe</b>	<b>65.006,03 €</b>

Vermögensgegenstände sind nach § 38 Abs. 4 GemHVO-Doppik ab einem Wert von 150 € netto zu erfassen.

Die im Wirtschaftsjahr 2019 angeschafften Anlagegüter wurden mit den Anschaffungskosten aktiviert. Die bereits vorhandenen und neu angeschafften Anlagegüter werden linear abgeschrieben.

Die stichprobenweise Prüfung der Anlagen hat keine Beanstandungen ergeben. Die Anmerkungen aus dem Vorjahresbericht wurden umgesetzt.



#### 7.1.4 Betriebs- und Geschäftsausstattung

##### Bilanzposition 1.2.7

Bilanzwert am 31.12.2018	1.166.765,60 €
Bilanzwert am 31.12.2019	1.041.035,66 €
<b>Umsatzsaldo:</b>	<b>-125.729,94 €</b>

Der Umsatzsaldo setzt sich wie folgt zusammen:

Erwerb von Anlagevermögen	273.100,71 €
Abschreibung auf das vorhandene Anlagevermögen	-398.830,65 €
<b>Summe</b>	<b>-125.729,94 €</b>

Die im Verlauf des Wirtschaftsjahres 2019 beschafften Anlagegüter wurden ordnungsgemäß mit den Anschaffungskosten aktiviert. Die Abschreibung auf das vorhandene Anlagevermögen erfolgt linear.

Im Anlagenspiegel (Anhang zur Schlussbilanz) wird in Spalte 11 der Restbuchwert am Ende vorangegangenen Wirtschaftsjahres ausgewiesen. Der dort angegebene Wert ist um 285,60 € niedriger als der tatsächliche Bilanzwert zum 31.12.2018.

Die Umbuchung der 45 Medienpulte ist, wie im Rahmen des Prüfberichtes 2018, im Jahr 2019 umgesetzt worden.

Allerdings wurden im Jahr 2019 erneut 48 Medienpulte zum Einzelpreis von 1.170,96 € angeschafft und im BGA Pool gebucht (Anlagen 33555 – 33603).

Zeitgleich wurde, wie auch in 2018, für jedes Medienpult ein CablePort desk für 369,36 € beschafft. Das CablePort desk dient zum Anschluss der verschiedenen Mediengeräte auf dem Medienpult. Das BBZ hat jedes Medienpult um die Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) für ein CablePort desk nachaktiviert, sodass im Pool die Anlagen mit AHK mit 1.540,32 € stehen.

Damit erfüllen die Anlagen nicht mehr die Voraussetzung für den Pool, da die AHK mit 1.540,32 € bzw. netto 1.294,39 € über 1.000 € (Obergrenze für AHK, die im Pool gebucht werden) liegen. Die Medienpulte sind umzubuchen.

## 7.1.5 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

### Bilanzposition 2.2

Bilanzwert am 31.12.2018	559.048,73 €
Bilanzwert am 31.12.2019	811.905,58 €
<b>Umsatzsaldo:</b>	<b>252.856,85 €</b>

Die Bilanzsumme verteilt sich auf folgende Bereiche:

<b>Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen</b> (z. B. Verwaltungs- und Benutzungsgebühren)	2.538,50 €
<b>Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen</b> (überwiegend Schulkostenbeiträge für Landesberufsschulen, Kostenerstattungen, Kostenbeteiligungen, Benutzungsgebühren)	297.449,58 €
<b>Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen</b>	956,85 €
<b>Sonstige privatrechtliche Forderungen</b>	510.960,35 €
<b>Summe:</b>	<b>811.905,58 €</b>

#### a) Schulkostenbeiträge (SKB)

Seit dem Haushaltsjahr 2012 haben die Schulträger die Schulkostenbeiträge für ihre Schulen (Ausnahme: Landesberufsschulen) selbst festzusetzen.

Die Schulkostenbeiträge für 2019 sind Anfang 2020 festgesetzt worden, Im Haushaltsjahr 2019 wurde hierfür eine „sonstige öffentlich-rechtliche Forderung“ eingestellt.

Als Grundlage für die Berechnung der SKB wurde richtigerweise das Rechnungsergebnis des vorvergangenen Jahres 2017 verwendet. Die einzelnen Positionen der laufenden Kosten aus den Ergebnissen des Jahres 2017 sind gemäß §§ 111 Abs. 1 S. 2, 48 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 2 SchulG berücksichtigungsfähig.

Positionen wie die Einnahmen durch SKB, Umschüler, die fiktive Miete des Kreises und die Reisekostenabrechnungen mit dem Land, sind bei den laufenden Kosten korrekt nicht berücksichtigt worden.

Die aktuell geltende Investitionskostenpauschale in Höhe von 325 € wurde richtig berücksichtigt.

Die Überprüfung der Bauunterhaltungskosten, die bei den laufenden Kosten Berücksichtigung finden, ergab, dass es sich bei allen Positionen um nicht investive handelt.

Die Afa wurde für die Berechnung der laufenden Kosten herausgerechnet.

Die Personalkosten des Kreises wurden anteilig der Tätigkeit für das BBZ RD-ECK entsprechend der Meldung durch den Kreis berücksichtigt. Dies ist bei den Mitarbeitenden von Bedeutung, die überwiegend in anderen Bereichen für den Kreis tätig sind. Die gemeldeten Anteile erscheinen plausibel.

Korrekt wurde weiterhin auch der Teil der Verwaltungskosten herausgerechnet, der auf die Tätigkeiten im Rahmen der Landesberufsschulen zurückzuführen ist.

Insgesamt wurde die weniger aufwendige Variante gewählt, die Verwaltungskosten über eine pauschale Verteilung anhand der Zahlen der Schülerinnen und Schüler auf die jeweiligen Schularten aufzuteilen.

Bei der Berechnung der SKB wurden gemäß § 111 Abs. 1 S. 2 und 4 SchulG alle Kosten nach Schularten aufgeführt und pauschal über die jeweilige Anzahl der Schülerinnen und Schüler verteilt.

Für die Bezirksfachklassen wurde darauf geachtet, dass gemäß § 112 Abs. 1 S. 1 SchulG bei allen Kreisen und kreisfreien Städten für alle Schülerinnen und Schüler, deren Ausbildungsstätte nicht innerhalb unseres Kreisgebietes liegt, SKB erhoben wurden.

Nach § 112 Abs. 2 S. 1 SchulG wurde bei der Erhebung der SKB bei Vollzeitklassen darauf geachtet, dass hier wiederum maßgeblich ist, ob die jeweilige Wohnstätte der Schülerin oder des Schülers außerhalb unseres Kreisgebietes liegt.

Für die Teilzeitschülerinnen und -schüler, die keine Landesberufsschule oder Bezirksfachklasse besuchen, wurden keine SKB erhoben.

Die Überprüfung der Klassenlisten war nicht Bestandteil der Prüfung.

Mithin waren auf dieser Grundlage keine Auffälligkeiten in der Kostenrechnung ersichtlich. Sie ist plausibel und nachvollziehbar.

#### **b) Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen**

Im Bereich der sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen fiel weiterhin auf, dass das Konto 1691002332 einen negativen Schlussaldo in Höhe von 2.662,84 € aufweist. Dies entsteht, wenn eine Forderung überbucht wurde.

Bei den sonstigen privatrechtlichen Forderungen handelt es sich überwiegend um die letzte Rate für die Budgetzuweisungen des Kreises in Höhe von 473.300,00 € und um eine Gutschrift aus der Stromeinspeisung des Blockheizkraftwerkes in Höhe von rd.17.800,00 €.

Sämtliche Forderungen wurden innerhalb des ersten Quartals 2020 ausgeglichen.

Die offene Postensaldenliste zum 31.12.2019 für das Konto 1691 – sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen weist einen Wert in Höhe von 300.112,72 € aus und weicht somit von dem in der Schlussbilanz ausgewiesenen Wert in Höhe von 297.449,58 € ab. Dies hängt mit der o.a. Überbuchung zusammen.  
Die Überbuchung auf dem Konto 1691002332 ist anzupassen.

### 7.1.6 Liquide Mittel

#### Bilanzposition 2.4

Bilanzwert am 31.12.2018	79.694,27 €
Bilanzwert am 31.12.2019	150.560,38 €
<b>Umsatzsaldo:</b>	<b>70.866,11 €</b>

Bilanziert wurde der bei der Sparkasse Mittelholstein (Girokonto-Nr. 3691474) durch Saldenbestätigung ausgewiesene Kontostand per 31.12.2019.

Der Umsatzsaldo ergibt sich aus folgenden Beträgen

Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	88.824,20 €
Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-4.833,09 €
Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-13.125,00 €
Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen durchlaufender Gelder (fremde Finanzmittel):	0,00 €
<b>Summe:</b>	<b>70.866,11 €</b>

### 7.1.7 Aktive Rechnungsabgrenzung

#### Bilanzposition 3

Bilanzwert am 31.12.2018	129,00 €
Bilanzwert am 31.12.2019	7.334,54 €
<b>Umsatzsaldo:</b>	<b>7.205,54 €</b>

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik für Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag (31.12.2019) zu bilden, die erst nach dem Abschlussstichtag als Aufwand zu verrechnen sind.

Der Bilanzwert 2019 setzt sich aus den bereits 2019 gezahlten Kosten für Aufwendungen für das Jahr 2020 zusammen.

**8 PASSIVA**

	Bezeichnung	31.12.2018	31.12.2019
1	Eigenkapital	326.241,00 €	990.230,30 €
2	Sonderposten	1.964.963,65 €	1.774.706,80 €
4	Verbindlichkeiten	442.887,07 €	231.054,30 €
5	Passive Rechnungsabgrenzung	13.845,40 €	19.993,51 €
	<b>Bilanzsumme</b>	<b>2.747.937,12 €</b>	<b>3.015.984,91 €</b>

**8.1 Eigenkapital**

**Bilanzposition 1**

Bilanzwert am 31.12.2018	326.241,00 €
Bilanzwert am 31.12.2019	990.230,30 €
<b>Umsatzsaldo:</b>	<b>663.989,30 €</b>

Die Bilanzsumme verteilt sich auf

Allgemeine Rücklage	823.005,76 €
Ergebnisrücklage	0,00 €
vorgetragener Jahresfehlbetrag	-301.365,73 €
Jahresergebnis	468.590,27 €
<b>Summe</b>	<b>990.230,30 €</b>

Das Eigenkapital ergibt sich gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO-Doppik aus der Summe der Positionen Allgemeine Rücklage, Sonderrücklage, Ergebnisrücklage, vorgetragener Jahresfehlbetrag und dem Jahresüberschuss bzw. Jahresfehlbetrag.

Im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten wurde auf Grund der Anmerkung im Prüfbericht 2018 die Position Allgemeine Rücklage, die irrtümlich bei einer Investition z.T. gegen eine Position als Sonderposten getauscht wurde, korrigiert. Daher weicht der Umsatzsaldo in Höhe von 663.989,30 € um den Korrekturbetrag (195.399,03 €) vom Jahresergebnis 2019 in Höhe von 468.590,27 € ab.

Die Ergebnisrechnung des Haushaltsjahres 2019 weist ein Jahresergebnis in Höhe von 468.590,27 € aus.

Nach § 26 Absatz 3 GemHVO Doppik sind Jahresfehlbeträge durch Umbuchung aus der Ergebnisrücklage auszugleichen. Soweit ein Ausgleich nicht möglich ist, wird der Jahresfehlbetrag vorgetragen. Wenn die Ergebnisrücklage nicht ausreicht, kann nach 5 Jahren ein Ausgleich aus der allgemeinen Rücklage erfolgen.

Entsprechend dem Beschluss des Verwaltungsrates vom 16.03.2021 wurde der Jahresfehlbetrag 2018 mit der Ergebnisrücklage verrechnet bzw. ein Restbetrag von 301.365,73 € als Jahresfehlbetrag vorgetragen.

## 8.2 Sonderposten

### Bilanzposition 2

Bilanzwert am 31.12.2018	1.964.963,65 €
Bilanzwert am 31.12.2019	1.774.706,80 €
<b>Umsatzsaldo:</b>	<b>-190.256,85 €</b>

Sonderposten sind nach § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik für zweckgebundene Zuwendungen (Zuweisungen und Zuschüsse) und für Kostenüberdeckungen in den Gebührenhaushalten zu bilden, wenn sie aufgelöst werden sollen.

Als Sonderposten sind der in der jährlichen Budgetzuweisung des Kreises enthaltene Anteil für investive Maßnahmen von 185.800 € und zusätzlich die Zuweisungen aus dem Sonderprogramm Digitalisierung für Investitionen in Höhe von 261.345,16 € zu bilanzieren.

Die irrtümlich in der Jahresrechnung 2018 gebildeten Sonderposten, die noch nicht aufgelöst waren, wurden in entsprechender Höhe aufgelöst.

Der Umsatzsaldo setzt sich zusammen aus:

Investitionsanteil aus Budget des Kreises	185.800,00 €
Investitionsanteil aus Sonderprogramm Digitalisierung	261.345,16 €
Korrektur Sonderposten aus 2018	-195.399,03 €
Auflösung von Sonderposten	-442.002,98 €
<b>Summe:</b>	<b>-190.256,85 €</b>

## 8.3 Verbindlichkeiten

### Bilanzposition 4

Bilanzwert am 31.12.2018	442.887,07 €
Bilanzwert am 31.12.2019	231.054,30 €
<b>Umsatzsaldo:</b>	<b>-211.832,77 €</b>

Zum 31.12.2019 bestanden folgende Verbindlichkeiten:

Art der Verbindlichkeit	31.12.2019
<b>Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</b>	
Kredit bei der Fördesparkasse für den Bau der Schmiedehalle Eckernförde	100.625,00 €
<b>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	
(überwiegend Rechnungen, die Ende 2019 als Aufwand gebucht und Anfang 2020 bezahlt wurden)	103.827,57 €
<b>Verbindlichkeiten aus Transferleistungen</b>	231,65 €
<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>	
(im Wesentlichen offene Rechnungen des Kreises für die zu erstattenden Personalkosten)	26.370,08 €
<b>Summe:</b>	<b>231.054,30 €</b>

Der in der Bilanz ausgewiesene Betrag für Verbindlichkeiten stimmt mit dem Betrag im Verbindlichkeitspiegel überein.

Die im Jahresabschluss 2018 zu hoch ausgewiesenen Verbindlichkeiten in Höhe von 47.125,00 €, wurden unterjährig aufgelöst.

#### **8.4 Passive Rechnungsabgrenzung**

##### **Bilanzposition 5**

Bilanzwert am 31.12.2018	13.845,40 €
Bilanzwert am 31.12.2019	19.993,51 €
<b>Umsatzsaldo:</b>	<b>6.148,11 €</b>

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind nach § 49 Abs. 3 GemHVO-Doppik für vor dem Abschlussstichtag (31.12.2019) eingegangene Einzahlungen, die erst nach dem Abschlussstichtag als Ertrag zu verrechnen sind, anzusetzen.

Das BBZ hat in 2019 für zwei EU-Projekte, deren Laufzeiten über 2019 hinausgehen, Zuwendungen erhalten. Die in 2019 nicht verbrauchten Mittel wurden mit einem Betrag von 19.993,51 € korrekt abgegrenzt.

#### **9 Lagebericht**

Gem. § 52 GemHVO-Doppik ist der Lagebericht so zu fassen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des BBZ vermittelt wird. Dazu ist ein Überblick über die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr zu geben. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, auch solcher, die nach Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, ist zu berichten. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des BBZ zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des BBZ einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

Der dem Rechnungsprüfungsamt als Anlage zum Jahresabschluss 2019 beigefügte Lagebericht entspricht den Vorgaben des § 52 GemHVO-Doppik.

Der Jahresüberschuss für 2019 beträgt **468.590,27 €**. Der Jahresüberschuss resultiert hauptsächlich aus

- Auflösungen von Sonderposten, die um 170.000 € über dem Planwert lagen;
- Mitteln aus dem Sonderprogramm Digitalisierung (rd. 490.000 €);
- Mehrerträgen aus Schulkostenbeiträgen in Höhe von rd. 74.000 €;
- Anschaffungen von Geräten für die Schule aus dem Sonderprogramm (rund 100.000 €);
- erhöhtem Betreuungsaufwand für die EDV-Netze (rund 69.000 €);
- um rund 245.000,00 € höheren Abschreibungen als geplant.

Die Schulleitung weist nachvollziehbar darauf hin, dass die umfangreichere IT Ausstattung einen deutlich höheren Betreuungsaufwand erfordere und somit auch dauerhaft zu höheren Personalaufwendungen führe

Die Ausführungen zur Liquidität und zu den Risiken und Chancen der zukünftigen Entwicklung sind schlüssig.

## **10 Schlussbemerkung**

Es kann festgestellt werden, dass die Prüfung, ob

1. der Wirtschaftsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,

bis auf die in diesem Schlussbericht hervorgehobenen Hinweise und Feststellungen zu keinen weiteren wesentlichen Einwendungen geführt hat.

Nach Überzeugung des Rechnungsprüfungsamtes vermittelt der Jahresabschluss daher unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Kommunen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des BBZ RD-ECK.

Rendsburg, 17. Februar 2022

Carsten Ludwig





**Kreis Rendsburg-Eckernförde**  
Rechnungsprüfungsamt

## **B E R I C H T**

**über die unvermutete Prüfung  
der Finanzbuchhaltung der Kreisverwaltung 2021**

Prüfende:

Birte Jürgensen  
Johanna Tietgen

Rechnungsprüfungsamt  
des Kreises Rendsburg-Eckernförde  
Kaiserstraße 10  
24768 Rendsburg  
Tel.: 04331 / 202-429  
[pruefungsamt@kreis-rd.de](mailto:pruefungsamt@kreis-rd.de)

**Inhaltsverzeichnis**

1	Prüfungsauftrag und Prüfungsumfang.....	- 4 -
2	Tagesabstimmung BBZ RD-ECK am 11.11.2021 .....	- 4 -
2.1	Aufnahme des Kassen-Istbestandes .....	- 4 -
2.2	Aufnahme Kassen-Sollbestandes und Vergleich mit dem Istbestand.....	- 5 -
2.3	Wöchentliche Abstimmung und Pflege der Bankkonten BBZ RDE .....	- 5 -
3	Tagesabstimmung Kreisverwaltung am 11.11.2021 .....	- 5 -
3.1	Aufnahme des Kassen-Istbestandes der Kreiskasse .....	- 5 -
3.2	Aufnahme des Kassensollbestandes und Vergleich mit dem Istbestand.....	- 5 -
3.3	Sparbuch bei der Förde Sparkasse .....	- 6 -
4	Weitere Prüfung Zahlstellen und Handvorschüsse.....	- 6 -
4.1	Registratur .....	- 6 -
4.2	Kassenautomaten – Wechselgeldbestand .....	- 6 -
4.3	Höhe des Wechselgeldvorschusses im Tresor.....	- 7 -
4.4	Prüfung des Geldbestandes in den Kassenautomaten .....	- 8 -
5	Weitere Feststellungen.....	- 8 -
5.1	Dienstanweisung Kassenautomaten und EC-Zahlungsverkehr.....	- 8 -
5.2	Sicherheit der Finanzbuchhaltung .....	- 8 -
5.3	Verwahrgelass.....	- 9 -
5.4	Nicht zugeordnete Einnahmen und Ausgaben .....	- 9 -
5.5	Mahnung und Vollstreckung .....	- 10 -
5.6	Säumniszuschläge .....	- 11 -
6	Schlussbemerkung.....	- 11 -

# Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Bericht über die unvermutete Prüfung der Finanzbuchhaltung der Kreisverwaltung 2021

## 1 Prüfungsauftrag und Prüfungsumfang

Aufgrund des § 57 Kreisordnung (KrO) i. V. m. § 116 Abs. 1 Nr. 3 Gemeindeordnung (GO), § 34 Abs. 5 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) sowie § 38 Abs. 2 der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung des Kreises (DA Fibu) wurde die Finanzbuchhaltung des Kreises am 11.11.2021 vor Ort unvermutet geprüft. Die Prüfung erstreckte sich aufgrund von Abwesenheiten durch Krankheit und Urlaub bis zum 19.01.2022.

Die Leiterin der Stabsstelle Finanzen wurde von dem Vorhaben in Kenntnis gesetzt.

Es waren anwesend:	Mitarbeitende des Aufgabenbereiches Zahlungsverkehr: am 11.11.2021 am 09.12.2021	Keine Herr Pusch Frau von der Heide
	Bestellter Verantwortlicher der Finanzbuchhaltung	Herr Strenge
	Prüfende	Frau Tietgen Frau Jürgensen

Im Anschluss wurden weitere Unterlagen gesichtet und geprüft.

Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob

- der Aufbau der Kasse und ihrer Einrichtungen und
- die Durchführung der Kassengeschäfte

den Vorschriften GemHVO-Doppik sowie den übrigen, die Aufgaben der Finanzbuchhaltung betreffenden gesetzlichen Bestimmungen und den gegebenen Weisungen entsprechen.

Die Prüfung beschränkte sich, abgesehen von der Aufnahme der Kassenbestände, auf Stichproben.

## 2 Tagesabstimmung BBZ RD-ECK am 11.11.2021

### 2.1 Aufnahme des Kassen-Istbestandes

A)	Bargeld			0,00 €
B)	Gezahlte, aber noch nicht gebuchte Beträge			
C)	<b>Konto-Nr.</b>	<b>Sparkasse/Bank</b>	<b>vom</b>	
	3691474	Sparkasse Mittelholstein	01.11.21	299.050,45 €
		Schwebeposten		-12.686,31 €
		Verwahr		0,00 €
		Vorschuss		0,00 €
<b>Istbestand (zusammen)</b>				<b>286.364,14 €</b>

## 2.2 Aufnahme Kassen-Sollbestandes und Vergleich mit dem Istbestand

Tagesabstimmung vom 09.11.2021		
Soll-Bestand		286.364,14 €
Ist-Bestand		286.364,14 €
<b>Abweichung</b>		<b>0,00 €</b>

Die am 11.11.2021 unvermutet durchgeführte Kassenbestandsaufnahme des BBZ RD-ECK ergab die unter Ziffer 2.1 und 2.2 aufgeführten Bestände und somit eine Übereinstimmung von Soll- und Istbestand.

## 2.3 Wöchentliche Abstimmung und Pflege der Bankkonten BBZ RDE

Am Tag der Prüfung war der letzte Tagesabschluss vom 09.11.2021. Davor wurden Tagesabschlüsse am 04.11. und 21.10.2021 erstellt. Der Abstand zwischen Tageabschlüssen wird nach Bedarf gewählt und lag in den Wochen vor der Prüfung zwischen 5 und 14 Tagen.

Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 der DA Fibu erfolgt die Abstimmung und Pflege der Bankkonten des BBZ RD-ECK einmal wöchentlich.

Die Abstimmung der Konten des BBZ RD-ECK ist künftig entsprechend der Regelung in der DA Fibu einmal wöchentlich vorzunehmen.

## 3 Tagesabstimmung Kreisverwaltung am 11.11.2021

### 3.1 Aufnahme des Kassen-Istbestandes der Kreiskasse

A)	Bargeld			6.000,00 €
B)	Gezahlte, aber noch nicht gebuchte Beträge			0,00 €
C)	<b>Konto-Nr.</b>	<b>Sparkasse/Bank</b>	<b>vom</b>	
	1830	Sparkasse Mittelholstein (Giro)	08.11.21	36.381,08 €
		Schwebeposten		102.136,03 €
	144006	Förde Sparkasse (Giro)	09.11.21	8.761,79 €
	1001921722	Förde Sparkasse (Tagesgeld)	09.11.21	10.000,00 €
	3727617	Sparkasse Mittelholstein (Tagesgeld)	08.11.21	34.420.000,00 €
	5322260	VR Bank Schleswig-Mittelholstein (Giro)	09.11.21	70.932,13 €
	3450839810	Förde Sparkasse (Sparbuch)	11.10.18	10.000.000,00 €
<b>Ist-Bestand (zusammen)</b>				<b>44.654.211,03 €</b>

### 3.2 Aufnahme des Kassensollbestandes und Vergleich mit dem Istbestand

Tagesabstimmung vom 11.11.2021		
Soll-Bestand		41.951.427,72 €
darin enthalten:	Parkposten (Verwahr)	-2.702.783,31 €
	Parkposten (Vorschuss)	0,00 €
Ist-Bestand		44.654.211,03 €
<b>Abweichung</b>		<b>0,00 €</b>

Im Kassensollbestand sind die Konten 3795 (Verwahr) und 1765 (Vorschuss) laut Tagesabschlussliste mit einem Gesamtbestand in Höhe von -2.702.783,31 € enthalten.

Bei diesen Konten (den sog. Parkposten) handelt es sich um sonstige Verbindlichkeiten bzw. sonstige Vermögensgegenstände, denen jedoch keine eigenen Geldmittel gegenüberstehen. Die zugehörigen Geldflüsse werden auf den Konten der Kontengruppe 18 im Tagesabschluss dargestellt.

Die Konten 3795 und 1765 sind tatsächlich nicht beim Kassensollbestand zu berücksichtigen. Eine entsprechende Anpassung der Tagesabschlussliste sollte im Rahmen der Einführung des neuen Haushaltsprogrammes erfolgen.

### **3.3 Sparbuch bei der Förde Sparkasse**

Im Rahmen der Tagesabstimmung wurde festgestellt, dass in dem vorhandenen Sparbuch bei der Förde Sparkasse über 10.000.000,00 € seit dem 11.10.2018 keine Zinsen nachgetragen wurden.

Es ist zu prüfen, ob Zinsen anfallen. Sollte diese der Fall sein, sind diese zumindest einmal jährlich nachzutragen und entsprechend im Tagesabschluss zu berücksichtigen.

## **4 Weitere Prüfung Zahlstellen und Handvorschüsse**

In die Prüfung wurden folgende, für die Erledigung des Zahlungsverkehrs eingerichteten Zahlstellen (Gebührenkassen) und Handvorschüsse, einbezogen:

- Registratur am 11.11.2021,
- Wechselgeldbestand im Tresor für den Kassenautomaten Rendsburg in der Eingangshalle am 09.12.2021.

### **4.1 Registratur**

Der Istbestand in Höhe von 214,90 € stimmte mit dem Sollbestand in Höhe von 214,90 € überein.

### **4.2 Kassenautomaten – Wechselgeldbestand**

Am 11.11.2021 wurde auf die Prüfung des Wechselgeldbestandes für den Kassenautomaten verzichtet, da lediglich eine der verantwortlichen Mitarbeitenden im Hause war, diese aber aus Zeitgründen nicht an der Prüfung teilnehmen konnte. Die Prüfung wurde am 09.12.2021 unvermutet nachgeholt. Aus dem Bereich Zahlungsverkehr haben Herr Pusch, Herr Strenge und Frau von der Heide teilgenommen.

Entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 2 der Dienstanweisung für die Bedienung und Betreuung der Kassenautomaten und den EC-Zahlungsverkehr in der Kreisverwaltung RD-ECK (DA Kassenautomat) vom 09.04.2021 soll sich im Tresor der Stabstelle Finanzen ein Wechselgeldvorschuss bis zur Höhe von 5.000 € befinden, um die Kassenautomaten bei kurzfristigem Bedarf entsprechend ausstatten zu können.

In der Fachgruppe Zahlungsverkehr wird ein Kassenbuch über den für die Kassenautomaten vorgesehenen Wechselgeldbestand geführt. Bis einschließlich 2020 erfolgte die

## Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Bericht über die unvermutete Prüfung der Finanzbuchhaltung der Kreisverwaltung 2021

Kassenbuchführung handschriftlich. Seit Beginn des Jahres 2021 wird das Kassenbuch in Form einer Excel-Datei digital geführt. Eine Tagesabstimmung hat folgendes ergeben:

<b>Tagesabstimmung vom 09.12.2021</b>	
Soll-Bestand digitales Kassenbuch	5.224,53 €
Ist-Bestand (Zählung Wechselgeldbestand)	4.560,54 €
<b>Abweichung</b>	<b>- 663,99 €</b>

Der tatsächlich Wechselgeldbestand ist somit um **663,99 €** geringer als der Sollbestand.

Im Jahr 2021 ist es zu weiteren Abweichungen gekommen:

<b>Datum</b>	<b>Sollbestand</b>	<b>Istbestand</b>	<b>Abweichung</b>
18.02.2021	6.530,57 €	6.332,39 €	- 198,18 €
19.03.2021	3.574,25 €	3.622,71 €	48,46 €
26.07.2021	5.867,62 €	5.092,83 €	- 774,79 €
06.09.2021	3.606,98 €	3.805,06 €	198,08 €
01.11.2021	5.358,86 €	4.898,35 €	- 460,51 €
09.12.2021	5.224,53 €	4.560,54 €	- 663,99 €
<b>Wechselgeldvorschuss-Fehlbetrag</b>			<b>1.850,93 €</b>

Kumuliert ergibt sich somit über das Jahr 2021 eine Gesamtabweichung in Höhe von 1.850,93 €. Bis zum Abschluss der Prüfung konnten die Differenzen nicht aufgeklärt werden.

Bereits im Rahmen der unvermuteten Prüfung der Finanzbuchhaltung 2020 ergab sich eine Differenz bei dem Soll-Ist-Abgleich des Wechselgeldbestandes in Höhe von 75,18 €, die nicht aufgeklärt werden konnte. Eine Inventur am 30.12.2020 ergab einen Fehlbetrag in Höhe von 93,54 €, der ebenfalls nicht aufgeklärt wurde.

Die oben aufgeführten Fehlbeträge sind aufzuklären. Für die Zukunft sollte die Entstehung weiterer Differenzen verhindert werden. Dafür sind mögliche Fehlerquellen zu ermitteln und zu beseitigen.

Insbesondere sollte aus dem digitalen Kassenbuch erkennbar sein, wann der Abgleich mit dem Wechselgeld-Ist-Bestand (Einführung einer weiteren Spalte für den Ist-Bestand) und wann eine Inventur erfolgt ist.

Nach § 3 der DA Kassenautomaten ist eine Inventur einmal pro Quartal durchzuführen. Diese Inventur umfasst nicht nur den Abgleich des Soll- und Ist-Bestandes des Wechselgeldes, sondern auch einen Abgleich des Geldbestandes in den Kassenautomaten. Der Abgleich beim Wechselgeldbestand sollte zumindest bis zur Klärung der Differenzen und Identifizierung der Fehlerquelle deutlich häufiger erfolgen. Die Ermittlung des Ist-Bestandes ist dabei zu protokollieren.

### 4.3 Höhe des Wechselgeldvorschusses im Tresor

Wie unter 4.2 ausgeführt, befindet sich nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der DA Kassenautomaten ein Wechselgeldvorschuss für die Kassenautomaten bis zur Höhe von 5.000 € im Tresor der Stabstelle Finanzen.

Tatsächlich lag der Wechselgeldvorschuss immer wieder deutlich über diesem Betrag. In dem Kassenbuch für das Jahr 2021 wurde der Sollbestand des Wechselgeldvorschusses 195-mal dokumentiert. Bei 70 Dokumentationen lag der Sollbestand über den Höchstbetrag von 5.000 €, davon 3-mal über 7.000 €, 25-mal über 6.000 € und 28-mal über 5.000 €.

Es ist darauf zu achten, dass der Höchstbetrag von 5.000 € für den Wechselgeldvorschuss zukünftig eingehalten wird.

#### **4.4 Prüfung des Geldbestandes in den Kassenautomaten**

Auf eine Prüfung des Geldbestandes des Kassenautomaten in der Eingangshalle des Kreisgebäudes wurde aufgrund der Corona-Pandemie verzichtet. Der Kassenautomat in der Zulassungsstelle ist seit längerem stillgelegt.

### **5 Weitere Feststellungen**

#### **5.1 Dienstanweisung Kassenautomaten und EC-Zahlungsverkehr**

Laut § 5 DA Kassenautomat sind in der Zulassungsstelle Eckernförde EC-Zahlungen möglich. Tatsächlich sind dort seit 2017 fünf Geräte für den EC-Zahlungsverkehr im Einsatz.

Bereits 2019 wurde ein mobiles Gerät für die Zulassungsstelle Rendsburg und 2020 eins für die Waffenbehörde angeschafft. In der aktuellen Dienstanweisung vom 09.04.2021 sind diese Geräte nicht enthalten.

In 2021 wurden noch 12 weitere mobile Geräte für EC-Zahlungen für die Zulassungsstelle Rendsburg und ein Gerät für die Zuwanderung beschafft.

Die DA Kassenautomat ist entsprechend zu aktualisieren.

#### **5.2 Sicherheit der Finanzbuchhaltung**

Nach § 40 Satz 2 DA Fibu sind Beschäftigte, die mit Aufgaben des Zahlungsverkehrs betraut sind, mindestens einmal jährlich über die Verhaltensregeln bei Überfällen aufzuklären.

Tatsächlich erfolgt die Aufklärung zwischenzeitlich entsprechend der DGUV Vorschrift 25. Nach dieser Vorschrift sind Mitarbeitende, die Umgang mit Banknoten haben oder von einem Überfall betroffen sein könnten

- vor Aufnahme der Tätigkeit,
- und mindestens halbjährlich
- sowie bei Bedarf

mündlich zu unterweisen.

Die DA Fibu sollte entsprechend der DGUV Vorschrift 25 angepasst werden.



### **5.3 Verwahrgelass**

Im Rahmen der Prüfung 2018 wurden vom Rechnungsprüfungsamt Hinweise zur Notwendigkeit der Verwahrung gegeben. Die Umsetzung ist nur in Teilen erfolgt, die restliche Umsetzung steht nach nunmehr 3 Jahren immer noch aus.

Die Hinweise zum Verwahrgelass aus dem Jahr 2018 sind zeitnah abschließend umzusetzen.

Darüber hinaus sollte überlegt werden, ob nicht ein jährlich wiederkehrendes Verfahren, z. B. im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten, implementiert werden kann, um die Fachdienste aufzufordern, über die weitere Verwahrung zu entscheiden bzw. das Verwahrgelass zu bereinigen.

### **5.4 Nicht zugeordnete Einnahmen und Ausgaben**

Zahlungseingänge, die nicht gleich zugeordnet werden können, werden von den Debitorennen und Debitoren zunächst auf dem Verwahrkonto 37950 gebucht. In der Folge kümmern sie sich (unter Einbeziehung der Fachdienste) darum, dass die Einzahlungen auf dem korrekten Konto gebucht werden. Spätestens zum Jahresende und vor dem letzten durchzuführenden Tagesabschluss prüft der Verantwortliche der Finanzbuchhaltung, ob die Beträge zwischenzeitlich zugeordnet werden konnten.

Zur korrekten Darstellung der liquiden Mittel in der Schlussbilanz ist es erforderlich, dass dieses Konto am Jahresende einen Endstand von 0,00 € ausweist. Dies gewährleistet auch die richtige Darstellung der Zahlungsströme in der Finanzrechnung.

Zum Zeitpunkt der Prüfung (Tagesabschluss 11.11.2021) waren rund 2,7 Mio. € auf dem Verwahrkonto gebucht. Davon entfielen rund 1,51 Mio. € auf die Fachverfahren „Lissa“ (Fachbereich 4) und „KDO“ (Fachbereich 3).

Da diese Verfahren keine funktionierende Schnittstelle zum Buchungsprogramm „MACH“ haben, werden im Bereich dieser Fachverfahren die Eingänge von der Kasse zunächst auf dem Verwahrkonto gebucht.

Für das Fachverfahren „KDO“ werden die Eingänge mit Kontoauszügen dem zuständigen Fachdienst zugeleitet. Dort werden die Eingänge im Fachverfahren gebucht.

Für das Verfahren „Lissa“ werden die Eingänge soweit möglich bereits von der Finanzbuchhaltung im Fachverfahren verbucht. Nicht zuzuordnende Eingänge werden in diesem Bereich vom zuständigen Fachdienst geklärt und dort verbucht.

Die Kasse nimmt dann auf der Grundlage der Rückmeldungen der Fachdienste die Umbuchungen der Eingänge vom Verwahrkonto auf die entsprechenden Teilleistungen vor.

Im Regelfall dauert es ca. 4-6 Wochen vom Zahlungseingang und damit der Buchung auf dem Verwahrkonto bis zur korrekten fachbereichsspezifischen Verbuchung.

Zum Zeitpunkt der Prüfung hatte sich ein Rückstand aufgebaut. Rund 9 % der Buchungen befanden sich länger als 6 Wochen auf dem Verwahrkonto. Der Schnitt liegt deutlich unter dem der Vorjahresprüfung (28 %), diese Entwicklung ist durchaus zu begrüßen. Betrachtet man jedoch den Bereich der Buchungsrückstände im Bereich der Fachverfahren, wird deutlich, dass vor allem im Bereich der Fachanwendung Lissa Verbesserungspotential besteht. Hier sind knapp 20 % der vorhandenen Buchungen länger als 6 Wochen auf dem Verwahrkonto verbucht.

Auch vor dem Hintergrund der zu erfolgenden Abrechnungen und Analysen ist darauf hinzuwirken, dass das Verwahrkonto zumindest monatsweise abgestimmt und auf Null gebracht wird, um Auswertungsfehlern vorzubeugen.

## **5.5 Mahnung und Vollstreckung**

Zum Zeitpunkt der Prüfung gab es rund 1.500 offene fällige Hauptforderungen. Rund ein Drittel, also knapp 450 Hauptforderungen, stammen aus dem Bereich der Zulassungsstelle (Gebühren Ordnungsverfügung für Nichtbestehen Haftpflichtversicherung, Nichtentrichtung Kfz-Steuer und unterlassene Änderung der Adresse).

Nach erfolgter Mahnung wird in der Kfz-Zulassungsstelle ein Sperrvermerk nach dem Gesetz zur Verweigerung der Zulassung von Fahrzeugen bei Gebührenrückständen eingetragen. Eine Zulassung ist dann erst nach Begleichung der ausstehenden Forderungen möglich.

Eine stichprobenartige Überprüfung ergab, dass neue offene Posten zeitnah nach Fälligkeit gemahnt werden. Die Mahnung wird durch das Buchungsprogramm „MACH“ erstellt. Für die Erstellung wird der Mahnlauf durch die jeweiligen Debitorinnen und Debitoren angestoßen. Die zu bearbeitenden Forderungen sind nach Buchstaben auf diese verteilt. Nach erfolgloser Mahnung werden die Forderungen in das Vollstreckungsprogramm „vollkomm“ überführt. Aus dem Vollstreckungsprogramm werden Vollstreckungsvorkündigungen und ggf. Konto-Lohnpfändungen oder Vollstreckungsersuchen an die Kommunen erstellt.

Wie bereits in den vorherigen Prüfberichten angemerkt, wurden in „vollkomm“ keine Auswertungen bzgl. der Optimierung der Forderungsverfolgung erstellt. Im dritten Quartal 2021 wurde nun eine Auswertung aus MACH bzgl. einer Forderungsinventur für die Übernahme in das neue Finanzprogramm „h+h“ durchgeführt.

Laut Aussage des Fachdienstes wird mit dem neuen Finanzprogramm auch ein Vollstreckungsmodul eingeführt. Mit diesem können Auswertungen erstellt werden.

Dieser Schritt in Richtung Forderungscontrolling wird vom Rechnungsprüfungsamt begrüßt.

## **5.6 Säumniszuschläge**

Zurzeit werden von der Kasse keine Säumniszuschläge erhoben.

Nach § 18 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz (VwKostG) können für Verwaltungsgebühren und Auslagen bei Forderungen ab 50,00 € Säumniszuschläge erhoben werden.

Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt weiterhin, für die zuletzt genannten Forderungen nach erfolgreicher Einführung des Vollstreckungsprogramms und ausreichenden Erfahrungen zu prüfen, ob das Programm auch die Erhebung von Säumniszuschlägen bei verhältnismäßigem Aufwand und mehr als kostendeckendem Aufwand ermöglicht.

## **6 Schlussbemerkung**

Die unvermutete Prüfung hat ergeben, dass die Kassengeschäfte mit Ausnahme der vorstehenden Bemerkungen ordnungsgemäß geführt wurden.

Die Anmerkungen der Vorjahresprüfung wurden bis auf die im Bericht vom 16.02.2021 unter den Ziffern 3 und 5.3 erwähnten Punkte umgesetzt bzw. beachtet.

Rendsburg, den 07.Februar 2022

Carsten Ludwig



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Rechnungsprüfungsamt

## **B E R I C H T**

**über die Anwendung des Vergaberechts im Fachdienst Umwelt**

Technische Prüferin:  
Ann-Marie Schmüser

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Rechnungsprüfungsamt  
Kaiserstraße 10  
24768 Rendsburg  
Tel.: 04331 / 202-429  
[pruefungsamt@kreis-rd.de](mailto:pruefungsamt@kreis-rd.de)

**Inhalt**

1	Prüfungsauftrag .....	- 4 -
2	Anlass – Verfahren – Ziel .....	- 4 -
3	Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsergebnisse .....	- 5 -
4	Erläuterungen .....	- 5 -
4.1	Rechtsgrundlagen .....	- 5 -
4.2	Organisation .....	- 6 -
4.3	Vergabeverfahren und Dokumentation .....	- 6 -
4.3.1	Abwicklung von Auftragsvergaben im Bereich Gefahrenabwehr .....	- 7 -
4.3.2	Sonstige Vergaben .....	- 8 -
4.3.3	Dokumentation .....	- 8 -
4.4	Zuwendungen und Ersatzgelder .....	- 8 -
5	Vergleich mit den Feststellungen 2019 .....	- 9 -
5.1	Fachkunde für Planungs- und Bauleistungen gewährleisten .....	- 9 -
5.2	Muster-Vorlagen des Kreises anwenden .....	- 9 -
5.3	Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes sicherstellen .....	- 9 -
5.4	Zur Auftragserteilung das Formblatt 338 VHB nutzen .....	- 9 -
5.5	Vier-Augen-Prinzip bei Beschaffungen einhalten .....	- 9 -
6	Schlussbemerkung .....	- 10 -

## **1 Prüfungsauftrag**

Es sind die Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit sowie Qualität der Anwendung des Vergaberechts im Fachdienst Umwelt der Jahre 2018 bis 2020 anhand von Stichproben zu prüfen.

## **2 Anlass – Verfahren – Ziel**

Das Rechnungsprüfungsamt plant seine Prüfungen risikoorientiert entweder aufgrund von Erkenntnissen vorhergehender Prüfungen und/oder aufgrund der Erfüllung von Risikokriterien.

Die Anwendung des Vergaberechts erfüllt mehrere Kriterien:

- Es liegen Anmerkungen des Landesrechnungshofes (für den IT-Bereich) sowie Erkenntnisse aus den gemäß Dienstanweisung vorzulegenden Vergabevorgängen vor.
- Aufgrund der Vielzahl von europa-, bundes- und landesrechtlichen Regelungen sowie maßgeblicher Veränderungen 2019 handelt es sich um ein komplexes Prüffeld.
- Da Vergaben jeglicher Art dezentral in allen Bereichen der Kreisverwaltung durchgeführt werden, ergibt sich ein in der Summe hohes Finanzvolumen mit entsprechendem Kostenrisiko. Bei Fehlern im Verfahren drohen je nach Größenordnung und Art der Vergabe nicht kalkulierbare Kostenrisiken aufgrund von Unwirtschaftlichkeit oder auch Schadensersatzzahlungen. Regelungskonform durchgeführte Vergaben steigern die Wirtschaftlichkeit der Kreisverwaltung.

Das Rechnungsprüfungsamt hat deshalb im Jahr 2019 eine technische Prüfung in Teilen der Verwaltung durchgeführt, u.a. auch im Fachdienst Umwelt. Aufgrund einer längeren Stellenvakanz in der technischen Prüfung sowie der Covid-19-Pandemie wurden die damals getroffenen Feststellungen nicht weiterverfolgt. Sie dienen jedoch als Grundlage für diese erneute Prüfung. Die damaligen Feststellungen wurden dem Fachdienst zu Beginn der Prüfung übergeben.

Nach vorangegangener Prüfungsankündigung fand am 30.03.2021 ein Auftaktgespräch statt. Teilnehmende waren: Leiter Fachdienst Umwelt, beide Fachgruppenleitungen, eine Mitarbeitende des Fachdienstes, die technische Prüferin sowie der Leiter der Stabsstelle Rechnungsprüfungsamt. Es wurden der Prüfungsablauf erläutert und die gegenseitigen Erwartungen formuliert.

Die Übergabe der 18, von der Prüferin aus dem Finanzprogramm MACH ausgewählten, Vorgänge erfolgte am 10.05.2021.

Die Vorgänge wurden gründlich gesichtet. Neben der Vollständigkeit eines Vergabevorgangs wurden auch die Qualität der Dokumentation sowie die fachlichen Zusammenhänge betrachtet. Das Augenmerk wurde auf die Nachvollziehbarkeit der

Entscheidungsprozesse vom Beschaffungsbedarf über das Ausschreibungs-Verfahren bis hin zur Auftragsvergabe und Abrechnung gelegt. Dies bezog sich auch auf die Nutzung der vorliegenden Formularvorlagen und eventuelle Defizite, die zu einer rechtlichen Anfechtbarkeit der Auftragsvergabe hätten führen können.

Daneben wurden Interviews mit den beiden Fachgruppenleitungen und der oben erwähnten Mitarbeitenden geführt.

Ziel der Prüfung war es, aktuelle Aussagen zur Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Qualität der Anwendung des Vergaberechts im Fachdienst zu treffen. Auch sollten mit Blick auf die Erkenntnisse aus 2019 Feststellungen zu Verbesserungen und weiteren Unterstützungsbedarfen getroffen werden. Neben Vergabevorgängen wurden auch Zuwendungen, Ersatzmaßnahmen und Direktaufträge in die Prüfung einbezogen.

### **3 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsergebnisse**

- (1) Die Aktenführung sowie die Dokumentation aller vorgelegten Vorgänge sind positiv hervorzuheben. Der Ablauf und das Zustandekommen der einzelnen Entscheidungen konnten in allen Fällen unabhängig von teilweisen Unvollständigkeiten sehr gut nachvollzogen werden.
- (2) Gerade im Bereich der Zuwendungen und der Verteilung von Fördergeldern ist dies, abgesehen von kleineren Unstimmigkeiten, besonders gelungen. Es wird ausgiebig geprüft sowie wirtschaftlich abgewogen und beraten, wie die Fördergelder optimal eingesetzt werden können.
- (3) Vergabeverfahren bei Maßnahmen >10.000 € werden durchgehend im Wettbewerb vergeben. Sie beinhalten kleine formale Fehler.
- (4) Im Bereich der Gefahrenabwehr (sowohl beim Gewässer- als auch beim Bodenschutz sowie im Bereich Abfall) werden bei größeren Schadensfällen notwendige Aufträge für Ersatzmaßnahmen im Wettbewerb vergeben, obwohl dafür keine rechtliche Notwendigkeit besteht.

### **4 Erläuterungen**

#### **4.1 Rechtsgrundlagen**

Der Fachdienst Umwelt ist als Behörde des Kreises Rendsburg Eckernförde die Vollzugsinstanz des Umweltrechts. Das Umweltrecht als solches beinhaltet alle Normen, die dem Schutz der Natur und seiner Ökosysteme dienen, so z.B. Immissionsschutzrecht, Wasserrecht, Bodenschutzrecht, Abfallrecht, u.a..

Der besondere Schutzcharakter der Gesetze formuliert in erster Linie Regeln zur Prävention, also zu Vorbeugung von Schäden und zum Erhalt des Ist-Zustandes. Zudem wird ein Soll-Zustand definiert, der durch unterschiedlichste Maßnahmen bei notwendigen Eingriffen hergestellt werden soll (z.B. über Vorgaben im Planungsrecht). Das Umweltamt ist daher bei Baugenehmigungen, Landschaftsplanungen



oder sonstigen Eingriffen in Natur und Ökosysteme zumindest als Fachbehörde zu beteiligen.

Bei unvorhergesehenen Eingriffen in die Natur, beispielsweise Unfällen, ist der Fachdienst Umwelt als Fachamt außerdem für die Gefahrenabwehr und anschließende Wiederherstellung des Soll-Zustandes zuständig.

## **4.2 Organisation**

Der Fachdienst Umwelt besteht aus

- der Fachgruppe Wasserbehörde (Untere Wasserbehörde – UWB) sowie
- Abfall, Bodenschutz und Natur (Untere Bodenschutzbehörde – UBB; Untere Abfallbehörde – UAB; Untere Naturschutzbehörde – UNB).

Die etwa 45 Mitarbeitenden setzen sich zu weitgehend gleichen Teilen aus Ingenieuren, Technikern sowie Verwaltungsangestellten zusammen.

Die UWB ist mit knapp der Hälfte dieser Mitarbeitenden der größte fachliche Teilbereich. Im Zuge von Genehmigungs- und Beteiligungsverfahren sowie der Gefahrenabwehr im Bedarfsfall obliegt der Behörde die Verantwortung für die Abwasserbeseitigung, Grundstücksentwässerung, die Grundwasserbewirtschaftung sowie sämtliche Oberflächengewässer im Zuständigkeitsbereich des Kreises.

Die UNB als zweitgrößter Bereich bearbeitet neben Genehmigungs- und Beteiligungsverfahren die Prüfung und Ausgabe von Zuwendungsgeldern aus Ersatzgeldern.

Die UBB sowie die UAB sind die anteilig kleinsten Einheiten. Im Zuge der Gefahrenabwehr werden langfristige Verträge ausgeschrieben (z.B. zur Herstellung Altlastenkataster) sowie kurzfristige Aufträge vergeben (z.B. Beseitigung bodengefährdender Flüssigkeiten nach Unfall). Insbesondere im Bereich der Beseitigung illegalen Abfalls wurden Aufträge vergeben.

## **4.3 Vergabeverfahren und Dokumentation**

Die Vergabedokumentation und der damit verbundene Vergabevermerk als Herzstück des rechtssicheren Verfahrens sind zu jeder Vergabe fortlaufend und vollständig zu führen.

Eine rechtssichere Dokumentation muss einem Außenstehenden erlauben, den Vorgang zeitlich nachzuvollziehen sowie bei Abweichungen vom Regelfall eine Begründung für ebendiese zu finden. Die Entwicklung vom Bedarf zur Beschaffung bis hin zur endgültigen, abgegoltenen Fertigstellung ist nahtlos darzustellen.

#### **4.3.1 Abwicklung von Auftragsvergaben im Bereich Gefahrenabwehr**

Die geprüften Direktvergaben im Bereich der Gefahrenabwehr liegen größtenteils unter 10.000 €. In allen geprüften Stichproben liegt der Auftragswert jedoch oberhalb des Bagatellwertes von 1.000 € (netto, s. hierzu § 14 UVgO). Im Nachgang der Prüfung dieser Stichproben ist deutlich geworden, dass sich der Großteil der Direktvergabe unterhalb von 1.000 € bewegt. Im Zeitraum der Jahre 2019-2020 fanden beispielsweise in der UWB ca. 160 Einsätze zur Gefahrenabwehr statt, wovon lediglich 6 Einsätze oberhalb der 1.000 € abgerechnet wurden.

Im Zusammenhang mit der Gefahrenabwehr werden Aufträge oft direkt vor Ort kurzfristig erteilt ohne vorherige Einholung eines Angebots. Diese Art der Auftragserteilung ergibt sich aus der Dringlichkeit der Aufgabe der Gefahrenabwehr, die oft ein unverzügliches Tätigwerden erfordert. In der Regel versucht der verantwortliche Mitarbeitende vor Ort den Verursacher oder Eigentümer („Störer“) bereits über die entstandene Verantwortung aufzuklären und zu einer eigenmächtigen Beauftragung eines entsprechenden Unternehmens zur Schadensbeseitigung anzuregen. Sollte eine solche Auftragserteilung ad hoc nicht möglich sein, obliegt die Pflicht zu Schadensbeseitigung weiterhin und das Umweltamt wird ersatzweise tätig. Über diese Ersatzvornahme wird der Schaden schnellstmöglich beseitigt (behördliche Anordnung), die Kosten dafür anschließend jedoch dem Störer in Rechnung gestellt.

Eine Ersatzvornahme setzt normalerweise eine angemessene Frist zur Erledigung voraus. Im Fall der Gefahrenabwehr handelt es sich jedoch um einen Sonderfall, da mit fortschreitender Zeit mit einer Vergrößerung des Schadens und damit mit der Erhöhung der anfallenden Kosten zu rechnen wäre. Daher ist diese Frist auszusetzen. Ein Vergabeverfahren ist aufgrund erhöhter Dringlichkeit und Unzweckmäßigkeit, einhergehend mit der Rechtsprechung, nicht durchzuführen.

Die Gefahrenabwehr wird im Bereich des Boden- und Gewässerschutzes auf diese Art abgewickelt.

Die vorliegenden Stichproben bestätigen diese Vorgehensweise und mit lediglich einer Ausnahme auch dessen allgemeine Akzeptanz bei den Beteiligten.

Anders als üblich ist das Verfahren bei der Maßnahme „Bistensee“ abgelaufen. Aufgrund einer großen, anfangs unübersichtlichen, Schadenshöhe wurde ein zügiges Vergabeverfahren zur Reinigung und Wiederherstellung des Gewässers durchgeführt. So wurden die Kosten für den Störer so gering wie möglich gehalten und eine bestmögliche Gefahrenabwehr ermöglicht.

Die Vorgehensweise im Bereich der illegalen Abfallbeseitigung stellt sich wie folgt dar:

Zum einen besteht oft nicht die Notwendigkeit einer sofortigen Beseitigung, da keine unmittelbare Gefahr in Verzug besteht. Zum anderen ist in diesen Fällen eine Ermittlung des Verursachers bzw. Eigentümers wesentlich schwieriger und weist wesentlich geringere Erfolgsquoten auf. Daher wurde frühzeitig zur schnellen Handlungsfähigkeit ein Rahmenvertrag mit wiederkehrenden Leistungen entwickelt, ausgeschrieben und regelmäßig überprüft. Von vorn herein wurden nur befähigte Unternehmen in die Ausschreibung aufgenommen, die die entsprechenden Genehmigungen und Berechtigungen zur Abfallbeseitigung und Gefahrstoffen vorweisen.

Es ist positiv hervorzuheben, dass im Bereich der Abfallbeseitigung ein Rahmenvertrag zur Gefahrenabwehr mit einem befähigten Unternehmen abgeschlossen wurde, um die Kosten für den Störer so gering wie möglich zu halten.

Seit Juli 2021 übernimmt die AWR die Aufgaben im Rahmen einer Kooperation.

#### **4.3.2 Sonstige Vergaben**

Im Fachdienst Umwelt finden darüber hinaus nur sehr wenige unmittelbare Tätigkeiten im Bereich des Vergaberechts statt. Eine Ausnahme bildet die Ausschreibung von Laboruntersuchungen, die in Kooperation mit den Kreisen Segeberg und Plön erfolgt.

Das Verfahren wird über den Kreis Plön abgewickelt und beinhaltet je ein Los pro Kreis, welches im Vorwege erarbeitet wurde und die individuellen Bedarfe und Massen festlegt. So werden Synergien zur wirtschaftlichen Auftragsvergabe gut genutzt, auch unter dem Gesichtspunkt, dass beim Kreis Plön eine Zentrale Vergabestelle eingerichtet ist.

#### **4.3.3 Dokumentation**

In allen Bereichen des Fachdienstes konnte auf eine gründliche und gut nachvollziehbare Aktenführung zurückgegriffen werden. Die ausführliche Darlegung der Entscheidungsprozesse lässt erkennen, dass situationsabhängig nach bestem Wissen und Gewissen entschieden wurde und im Streitfall ein geringeres rechtliches Risiko bestehen könnte.

#### **4.4 Zuwendungen und Ersatzgelder**

Der Bereich der Prüfung von Zuwendungen und Ersatzgeldern wird sehr strukturiert und gut nachvollziehbar bearbeitet. Es finden eingehende Prüfungen und Bewertungen der Maßnahmen statt, teilweise werden sogar Beratungen zur Optimierung gegeben.

Eine Verbesserungsmöglichkeit in den Akten stellt die Prüfung der Leistung von externen Fachkräften dar. In der Regel werden Zuwendungen aufgestockt um einen

definierten prozentualen Anteil, wenn ein Zuwendungsempfänger einen externen Fachdienstleister beauftragt (Gutachter, Ingenieur oder Vergleichbares).

Auch hier bedarf es einer eingehenden Prüfung der Mittelverwendung, vor allem vor dem Hintergrund, dass eine nachvollziehbare Kontrolle der zu erbringenden Leistung durch den Zuwendungsempfänger stattzufinden hat. Dazu gehört nicht nur eine freigezeichnete Rechnung, sondern auch die Art der Rechnungsprüfung. Abschlagsrechnungen werden teilweise anteilig nach prozentualer Abarbeitung gestellt und nicht nach tatsächlich geleisteter, nachvollziehbarer Arbeit (siehe „*Amphibienleitanlage*“). So ist das Risiko einer Überzahlung stark erhöht, kann aber mit einfachen Mitteln behoben werden.

Es wird empfohlen, gerade im Bereich der Zuwendungsleistungen auf eine fachlich einwandfreie Prüfung der freiberuflich Tätigen durch den Antragstellenden zu achten bzw. darauf hinzuwirken.

## **5 Vergleich mit den Feststellungen 2019**

Folgende Prüfungsergebnisse waren relevant:

### **5.1 Fachkunde für Planungs- und Bauleistungen gewährleisten**

Auffällige Mängel konnten mangels zu prüfender Vorgänge im Fachdienst aktuell nicht festgestellt werden.

### **5.2 Muster-Vorlagen des Kreises anwenden**

Aufgrund der beschriebenen Erkenntnisse aus den gezogenen Stichproben – Direktaufträge als Ersatzvornahme – scheinen die vorhandenen Muster in einem Großteil der Fälle wenig zweckhaft, werden jedoch, wo möglich, angewandt.

### **5.3 Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes sicherstellen**

Das Rechnungsprüfungsamt ist bei Liefer- und Dienstleistungen (auch freiberuflich Tätige!) ab einer Auftragshöhe von 25.000 € netto und bei Bauleistungen ab 50.000 € netto vor der Auftragserteilung zu beteiligen.

Es gab unter den Stichproben hierzu keinen prüfbaren Fall. Insofern wird rein vorsorglich auf die Beachtung dieser Beteiligungspflicht hingewiesen.

### **5.4 Zur Auftragserteilung das Formblatt 338 VHB nutzen**

Aufträge sind standardisiert und dem Formblatt entsprechend erteilt worden.

### **5.5 Vier-Augen-Prinzip bei Beschaffungen einhalten**

Es wird eindringlich darauf hingewiesen, auch zum Eigenschutz, bei Auftragserteilungen das Vier-Augen-Prinzip vollumfänglich zu dokumentieren. Dies war aus der Aktenlage nicht eindeutig ersichtlich.

**6 Schlussbemerkung**

Der Fachdienst führt kaum eigene Verfahren durch, in denen das formelle Vergaberecht konkret anzuwenden ist. Die Aufrechterhaltung des dafür dennoch notwendigen Fachwissens ist entsprechend erschwert.

Im Bereich der Zuwendungsprüfung kommt es hingegen zu regelmäßigen Fortbildungen der zuständigen Prüfenden, um der Weiterentwicklung des Vergaberechts Rechnung zu tragen.

Es wird um kurze Stellungnahme bis 09.03.2022 gebeten.

Rendsburg, 07.02.2022

Carsten Ludwig



**Kreis Rendsburg-Eckernförde**  
Rechnungsprüfungsamt

## **B E R I C H T**

**über die Prüfung  
der Jahresabschlüsse der Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde  
für die Haushaltsjahre 2018 - 2020**

Prüferin: Johanna Tietgen

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Rechnungsprüfungsamt  
Kaiserstraße 10  
24768 Rendsburg  
Tel.: 04331 / 202-429  
[pruefungsamt@kreis-rd.de](mailto:pruefungsamt@kreis-rd.de)

## **Inhaltsverzeichnis**

1	Prüfauftrag, Art und Umfang der Prüfung.....	4
2	Jahresabschluss 2018 .....	4
2.1	Haushaltsplan.....	4
2.2	Abschluss.....	5
2.3	Planabweichungen .....	5
2.3.1	Einnahmen .....	5
2.3.2	Ausgaben .....	6
3	Jahresabschluss 2019 .....	6
3.1	Wirtschaftsplan.....	6
3.2	Abschluss.....	6
3.3	Planabweichungen .....	7
3.3.1	Einnahmen .....	7
3.3.2	Ausgaben .....	7
4	Jahresabschluss 2020 .....	8
4.1	Wirtschaftsplan.....	8
4.2	Abschluss.....	8
4.3	Mehrausgaben und Mehreinnahmen.....	9
4.3.1	Einnahmen .....	9
4.3.2	Ausgaben .....	9
5	Sonstige Anmerkungen.....	10
5.1	Plan-Ist-Vergleich .....	10
5.2	Projektmittelrücklage .....	11
5.3	Satzung der Kulturstiftung .....	11
6	Schlussbemerkung .....	11



## **1 Prüfauftrag, Art und Umfang der Prüfung**

§ 9 der Satzung für die Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde regelt für den Stiftungsrat folgende Aufgaben:

- Abs. 1 *Der Stiftungsrat hat über die Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere darüber zu wachen, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.*
- Abs. 2 *Der Stiftungsrat ist ferner zuständig für*
- 1. die Verabschiedung des Haushaltsplanes,*
  - 2. den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszweckes,*
  - 3. die Entgegennahme des Jahresberichts durch den Stiftungsvorstand und Festsetzung der Jahresrechnung,*
  - 4. Erteilung der Entlastung des Stiftungsvorstandes.*

Die gem. § 8 Abs. 1 S. 2 der Satzung kraft Amtes dem Stiftungsrat angehörende Kreispräsidentin ist gem. § 8 Abs. 3 der Satzung zur Stiftungsratsvorsitzenden gewählt worden.

In dieser Funktion trat die Kreispräsidentin mit der Bitte an das Rechnungsprüfungsamt heran, die ausstehenden Jahresrechnungen 2018 bis 2020 zu prüfen, bevor eine Entlastung des Stiftungsvorstandes durch den Stiftungsrat erteilt wird.

Die prüfungsrelevanten Unterlagen wurden am 22.11.2021 übergeben. Für die Prüfung lagen die Belege und Kontoauszüge für alle Konten der Kulturstiftung Kreis Rendsburg-Eckernförde sowie Aufstellungen aller Einnahmen und Ausgaben vor.

Besondere Hinweise oder Prüfanmerkungen sind **grau** hervorgehoben.

## **2 Jahresabschluss 2018**

### **2.1 Haushaltsplan**

Der Haushaltsplan der Kreiskulturstiftung für das Haushaltsjahr 2018 wurde mit einem Volumen von 144.525,00 € beschlossen. Nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung der Kulturstiftung ist der Stiftungsrat zuständig für die Verabschiedung des Haushaltsplanes. Dies ist in der Sitzung vom 26.11.2018 geschehen.

Die Verabschiedung im November des geplanten Jahres ist im Hinblick auf den Sinn und Zweck eines Haushaltsplanes verspätet. Der Plan soll dazu dienen, Rahmen und Regeln für das wirtschaftliche Handeln einer Körperschaft zu definieren. Wird dieses Regelwerk erst nach Ablauf des zu bewirtschaftenden Jahres verabschiedet, ist der eigentliche Zweck verfehlt.

Da jedoch weder das BGB, noch das Stiftungsgesetz oder die Satzung der Kulturstiftung das Verfahren oder den Inhalt eines Wirtschaftsplanes regeln, regt das Rechnungsprüfungsamt, selbst Regelungen im Rahmen einer Arbeitsanweisung oder der Satzung zu schaffen.

## 2.2 Abschluss

Neben der Verabschiedung des Haushaltsplanes ist der Stiftungsrat ebenso für die Entgegennahme des Jahresberichtes und die Festsetzung der Jahresrechnung zuständig.

Gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 StiftG ist die entsprechende Jahresrechnung mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von acht Monaten nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres bei der zuständigen Stiftungsaufsicht einzureichen. Bislang liegt die Jahresrechnung 2018 der zuständigen Stiftungsaufsicht nicht vor.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 schließt wie folgt ab:

Einnahmen	173.182,60 €
Ausgaben	86.922,71 €
<b>Überschuss 2018</b>	<b>86.259,89 €</b>

Der festgestellte Überschuss in Höhe von 86.259,89 € wurde im Rahmen der Zuführung zur Projektmittelrücklage korrekt ins Folgejahr übertragen.

Die Höhe der Projektmittelrücklage entspricht dem Umsatzsaldo des Girokontos der Kulturstiftung. Am 01.01.2018 betrug der Bestand 7.549,61 € und erhöhte sich zum 31.12.2018 entsprechend um die Rücklagemittel in Höhe von 86.259,89 € auf 93.809,50 €.

Neben den entsprechenden Buchungsbelegen und Kontoauszügen war dem vorliegenden Jahresabschluss auch ein Tätigkeitsbericht beigelegt.

## 2.3 Planabweichungen

Insgesamt ergaben sich 2018 folgende Planabweichungen:

Minderausgaben	57.602,29 €
Mehreinnahmen	28.657,60 €
<b>Überschuss 2018</b>	<b>86.259,89 €</b>

### 2.3.1 Einnahmen

Die Abweichungen sind in folgenden Bereichen entstanden:

Projekt	Plan	Ist	Abweichung
Aktionsplan Kulturvermittlung	54.000,00 €	54.000,00 €	0,00 €
Mittel Kulturförderung aus früheren Kalenderjahren	52.275,00 €	52.275,30 €	+ 0,30 €
Landesmittel Kulturerbejahr	17.000,00 €	17.000,00 €	0,00 €

Laufende Mittel Kulturarbeit	15.000,00 €	15.000,00 €	0,00 €
JazzTage 2018	5.000,00 €	4.114,00 €	- 886,00 €
Zins-/Fondserträge	1.250,00 €	30.793,30 €	+29.543,30 €
<b>Gesamt:</b>	<b>144.525,00 €</b>	<b>173.182,60 €</b>	<b>28.657,60 €</b>

### 2.3.2 Ausgaben

Die Abweichungen sind in folgenden Bereichen entstanden:

Projekt	Plan	Ist	Abweichung
Aktionsplan Kulturvermittlung	54.000,00 €	0,00 €	54.000,00 €
Förderung von kulturellen Veranstaltungen	47.870,00 €	30.750,76 €	17.119,24 €
Homepage „Schlösser und Herrenhäuser“	20.500,00 €	11.488,47 €	9.011,53 €
Laufende Kosten Kreiskulturbefragter	12.580,00 €	9.653,51 €	2.926,49 €
JazzTage 2018	7.000,00 €	5.029,97 €	1.970,03 €
Zins-/Fondserträge	2.575,00 €	30.000,00 €	- 27.425,00 €
<b>Gesamt:</b>	<b>144.525,00 €</b>	<b>86.922,71 €</b>	<b>57.602,29 €</b>

Sämtliche Mehreinnahmen und Minderausgaben werden im Rahmen der Zuführung zur Projektmittelrücklage ins nächste Jahr übertragen und stehen dort zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung.

## 3 Jahresabschluss 2019

### 3.1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan der Kulturstiftung für das Haushaltsjahr 2019 wurde mit einem Volumen von 121.500,00 € beschlossen. Die Verabschiedung des Haushaltsplanes erfolgte in der Sitzung vom 26.11.2018 und somit vor Beginn des entsprechenden Haushaltsjahres.

### 3.2 Abschluss

Wie auch die Jahresrechnung 2018 liegt die des Jahres 2019 der zuständigen Stiftungsaufsicht bislang nicht vor.<sup>1</sup>

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 schließt wie folgt ab:

---

<sup>1</sup> Siehe Ziffer 2.2.

Einnahmen	108.181,83 €
Ausgaben	73.631,15 €
<b>Überschuss 2019</b>	<b>34.550,68 €</b>
Rücklagemittel aus 2018	86.259,89 €
<b>Überschuss inkl. Rücklagemittel aus 2018</b>	<b>120.810,57 €</b>

Der festgestellte Gesamtüberschuss in Höhe von 120.810,57 € wurde im Rahmen der Zuführung zur Projektmittelrücklage korrekt ins Folgejahr übertragen.

Der Umsatzsaldo des Girokontos entspricht dem tatsächlichen Überschuss in 2019 ohne Berücksichtigung der Mittel aus 2018 in Höhe von 34.550,68 €.

Neben den entsprechenden Buchungsbelegen und Kontoauszügen war dem vorliegenden Jahresabschluss auch ein Tätigkeitsbericht beigefügt.

### 3.3 Planabweichungen

Insgesamt ergaben sich 2019 folgende Planabweichungen:

Einnahmen	108.181,83 €
Ausgaben	73.631,15 €
<b>Überschuss 2019</b>	<b>34.550,68 €</b>

#### 3.3.1 Einnahmen

Die Abweichungen sind in folgenden Bereichen entstanden:

Projekt	Plan	Ist	Abweichung
Aktionsplan Kulturvermittlung	54.000,00 €	54.000,00 €	0,00 €
Kulturstiftung des Bundes TRAFO 2	40.000,00 €	36.000,00 €	4.000,00 €
Laufende Mittel Kulturarbeit	15.000,00 €	15.000,00 €	0,00 €
Mittel für Kulturförderung	10.000,00 €	0,00 €	-10.000,00 €
Zins-/Fondserträge	2.500,00 €	1.881,83 €	- 618,17 €
Erstattungen	0,00 €	1.300,00 €	1.300,00 €
<b>Gesamt:</b>	<b>121.500,00 €</b>	<b>108.181,83 €</b>	<b>- 13.318,17 €</b>

Die Mindereinnahmen in Höhe von 13.318,17 € im Vergleich zum Plan können aus Mitteln der Projektrücklage gedeckt werden.

#### 3.3.2 Ausgaben

Die Abweichungen sind in folgenden Bereichen entstanden:

<b>Projekt</b>	<b>Plan</b>	<b>Ist</b>	<b>Abweichung</b>
Aktionsplan Kulturvermittlung	54.000,00 €	0,00 €	54.000,00 €
Projekt TRAFÖ 2	40.000,00 €	48.003,21 €	- 8.003,21 €
Förderung von kulturellen Veranstaltungen	11.320,00 €	6.775,57 €	4.544,43 €
Laufende Kosten Kreiskulturbefragter	12.580,00 €	11.705,88 €	874,12 €
Sonstige Verwaltungskosten	3.600,00 €	7.146,49 €	- 3.546,49 €
<b>Gesamt:</b>	<b>121.500,00 €</b>	<b>73.631,15 €</b>	<b>47.868,85 €</b>

Sämtliche um die Mindereinnahmen verringerten Minderausgaben werden im Rahmen der Zuführung zur Projektmittelrücklage ins nächste Jahr übertragen und stehen dort zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung.

Die Mittel für den Aktionsplan Kulturvermittlung wurden bereits das zweite Jahr in Folge durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde bereitgestellt, Zahlungsflüsse für Projektmaßnahmen sind seitens der Kulturstiftung jedoch noch nicht erfolgt. Allein 108.000,00 € der Rücklagemittel entfallen so auf die Kulturvermittlung.

## **4 Jahresabschluss 2020**

### **4.1 Wirtschaftsplan**

Der Wirtschaftsplan der Kulturstiftung für das Haushaltsjahr 2020 wurde mit einem Volumen von 190.600,00 € beschlossen. Die Verabschiedung des Planes erfolgte wiederum erst in der Stiftungsrats-Sitzung vom 28.04.2021.<sup>2</sup>

### **4.2 Abschluss**

Auch die Jahresrechnung 2020 liegt der zuständigen Stiftungsaufsicht bislang nicht vor.<sup>3</sup>

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2020 schließt wie folgt ab:

Einnahmen	74.599,43 €
Ausgaben	52.203,59 €
<b>Überschuss 2020</b>	<b>22.395,84 €</b>
Rücklagemittel aus 2019	120.810,57 €
<b>Überschuss inkl. Rücklagemittel aus 2019</b>	<b>143.206,41 €</b>

---

<sup>2</sup> Siehe Ziffer 2.1.

<sup>3</sup> Siehe Ziffer 2.2.

Der festgestellte Gesamtüberschuss in Höhe von 143.206,41 € wurde im Rahmen der Zuführung zur Projektmittelrücklage korrekt ins Folgejahr übertragen.

Der Umsatzsaldo des Girokontos entspricht dem tatsächlichen Überschuss in 2020 ohne Berücksichtigung der Mittel aus 2019 in Höhe von 22.395,84 €.

Neben den entsprechenden Buchungsbelegen und Kontoauszügen war dem vorliegenden Jahresabschluss auch ein Tätigkeitsbericht beigelegt.

### 4.3 Mehrausgaben und Mehreinnahmen

Insgesamt ergaben sich 2020 folgende Planabweichungen:

Einnahmen	74.599,43 €
Ausgaben	52.203,59 €
<b>Überschuss 2020</b>	<b>22.395,84 €</b>

#### 4.3.1 Einnahmen

Die Abweichungen sind in folgenden Bereichen entstanden:

Projekt	Plan	Ist	Abweichung
Aktionsplan Kulturvermittlung	54.000,00 €	54.000,00 €	0,00 €
Kulturstiftung des Bundes TRAFO 2	0,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €
Laufende Mittel Kulturarbeit	15.000,00 €	15.000,00 €	0,00 €
Zins-/Fondserträge	1.600,00 €	1.599,43 €	- 0,57 €
Mittel aus Projektmittelrücklage	120.000,00 €	120.810,57 €	810,57 €
<b>Gesamt:</b>	<b>190.600,00 €</b>	<b>195.410,00 €</b>	<b>4.810,00 €</b>

#### 4.3.2 Ausgaben

Die Abweichungen sind in folgenden Bereichen entstanden:

Projekt	Plan	Ist	Abweichung
Aktionsplan Kulturvermittlung	98.000,00 €	22.742,40 €	75.257,60 €
Eigenprojekt: Museumsführer	6.000,00 €	7.293,80 €	-1.293,80 €
Eigenprojekt: Kreiskulturwegweiser	3.000,00 €	2.856,00 €	144,00 €
Eigenprojekt: Schlösser & Herrenhäuser	800,00 €	711,39 €	88,61 €
Projekt TRAFO 2	0,00 €	564,20 €	-564,20 €

Förderung von kulturellen Veranstaltungen	8.000,00 €	4.985,00 €	3.015,00 €
Laufende Kosten Geschäftsstelle	12.400,00 €	12.807,85 €	-407,85 €
Beiträge	100,00 €	100,00 €	0,00 €
Verwaltungskosten Finanzen	150,00 €	142,95 €	7,05 €
Zuführung Projektmittelrücklage	62.150,00 €	143.206,41 €	-81.056,41 €
<b>Gesamt:</b>	<b>190.600,00 €</b>	<b>195.410,00 €</b>	<b>4.810,00 €</b>

Sämtliche Mehreinnahmen und Minderausgaben werden im Rahmen der Zuführung zur Projektmittelrücklage ins nächste Jahr übertragen und stehen dort zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung.

## **5 Sonstige Anmerkungen**

### **5.1 Plan-Ist-Vergleich**

In den abzuschließenden Jahren 2018 und 2019 wichen die Systematiken der Haushalts- bzw. Wirtschaftspläne und der dazugehörigen Jahresrechnungen voneinander ab.

Während die Planungen grob gegliedert erfolgten, waren die Darstellung im Jahresabschluss detaillierter mit einer Aufsummierung der Buchungsnummern, die auch im täglichen Anordnungsgeschäft für die Zuordnung von Zahlungen zu den einzelnen Bereichen genutzt wurden.

Diese unterschiedliche Darstellung führte dazu, dass ein Plan-Ist-Abgleich nicht ohne weiteres möglich war.

Im Wirtschaftsplan und der Jahresrechnung für das Jahr 2020 wurde diese Herangehensweise geändert. Bereits im Wirtschaftsplan erfolgt die Planung kleinteiliger unter Bezugnahme auf die Buchungsnummern, die später auch in der Jahresrechnung genutzt werden.

Die Vereinheitlichung des Systems im Jahr 2020 ist zu begrüßen und vereinfacht die Arbeit des Stiftungsrates.

Zur weiteren Fortentwicklung sollte der nun ermöglichte Plan-Ist-Abgleich zukünftig fester Bestandteil der Jahresrechnung werden.

## **5.2 Projektmittelrücklage**

Die Projektmittelrücklage wird gespeist durch die in den Jahren erzielten Überschüsse, die meist aus unverbrauchten Projektmitteln resultieren. Vorgehalten wird sie auf dem Girokonto der Kulturstiftung.

Der Stand der Projektmittelrücklage zum 31.12. eines jeden abzuschließenden Jahres entspricht jedoch nicht exakt dem Stand des Girokontos zu dem entsprechenden Abschlussdatum. Ursächlich ist hierfür die dauerhafte Fortschreibung des Anfangsbestands auf diesem Konto vom 01.01.2018 in Höhe von 7.549,61 €.

Es sollte geklärt werden, um welche Art von Geldern es sich bei den entsprechenden, nicht in der Projektmittelrücklage berücksichtigten Mitteln in Höhe von 7.549,61 € handelt. Sollte es sich dabei auch um freie Mittel der Kulturstiftung handeln, wird empfohlen, diese im Rücklagenbestand mit aufzunehmen, um die Abrechnung am Jahresende zu vereinfachen.

## **5.3 Satzung der Kulturstiftung**

Wie bereits oben erwähnt, sieht die Satzung bislang keine detaillierteren Regelungen zum Haushaltsaufstellungsverfahren vor.<sup>4</sup> Auch das Verfahren zur Beschlussfassung über die „Festsetzung der Jahresrechnung“ ist nicht genauer geregelt.

Vor dem Hintergrund der Bedeutung für die Erteilung der Entlastung eines Stiftungsvorstandes wird deshalb empfohlen, das Verfahren für die Zukunft genauer zu regeln. Dabei sollte in Erwägung gezogen werden, das Rechnungsprüfungsamt in die Prüfung der Jahresrechnung einzubeziehen.

## **6 Schlussbemerkung**

Abschließend wird festgestellt, dass – bis auf die vorstehenden Anmerkungen – die Jahresabschlüsse der Kulturstiftung Rendsburg-Eckernförde für die Haushaltsjahre 2018 bis 2020 die Einnahmen und Ausgaben der Jahre 2018 bis 2020 richtig wiedergeben und die Kassengeschäfte ordnungsgemäß erledigt wurden. Die Buchführung der Kulturstiftung ist vollständig und übersichtlich.

Rendsburg, 22.12.2021

Carsten Ludwig

---

<sup>4</sup> Siehe Ziffer 2.1.